

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4354	Gesetzesänderungen	SM	12.	15/4173	Jugendschutz	SM
2.	15/2769	Bausachen	MVI	13.	15/4307	Gesetzesänderungen	UM
3.	15/3493	Bausachen	MVI	14.	15/4329	Sozialversicherung	SM
4.	15/3660	Bausachen	MVI	15.	15/3749	Öffentlicher Dienst	JM
5.	15/4029	Landeszuschuss, Breitbandversorgung	MLR	16.	15/3919	Öffentlicher Dienst	IM
6.	15/4334	Richter	JM	17.	15/4236	Justizvollzug	JM
7.	15/3905	Justizvollzug	JM	18.	15/4237	Justizvollzug	JM
8.	15/4242	Verkehr	MVI	19.	15/4238	Staatsanwaltschaften	JM
9.	15/4363	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	20.	15/4352	Justizvollzug	JM
10.	14/4769	Vermessungswesen	MLR	21.	15/4382	Landeszuschuss, Breitbandversorgung	MLR
11.	15/3586	Bausachen	MVI	22.	15/3722	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	MVI

1. Petition 15/4354 betr. Behindertenbeauftragte

Der Petent begehrt vom Landtag zu beschließen, die finanziellen Mittel für hauptamtliche Behindertenbeauftragte in jedem Stadt- und Landkreis bereitzustellen und deren verpflichtende Einführung organisatorisch, verwaltungstechnisch und strukturell zu unterstützen. Zudem führt er aus, dass durch die Möglichkeit, auch nicht hauptamtliche Beauftragte zuzulassen, mehrere Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention verletzt würden.

Die Landesregierung hat am 21. Oktober 2014 im Ministerrat beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in den Landtag einzubringen. Danach ist die verpflichtende Bestellung von 44 Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen vorgesehen. Die Kreise können die Beauftragten zum Beispiel im Ehrenamt – der Mindestanforderung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung – oder freiwillig im Hauptamt bestellen.

Durch die verpflichtende Bestellung von 44 Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen entstehen diesen wesentliche Mehrbelastungen. Für diese muss das Land einen finanziellen Ausgleich leisten, da es sich hierbei um die Übertragung einer neuen Aufgabe beziehungsweise neuer Anforderungen an die Erfüllung von Aufgaben auf die Kreise handelt, die sich nicht unmittelbar aus der ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention – und damit einfachem Bundesrecht – ableiten lässt.

Die für eine ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung – die Mindestanforderung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Konnexitätsprinzip (vergleiche Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz) – entstehenden Kosten werden allen Kreisen vom Land erstattet. Hierbei wird von einem Betrag von 3.000 Euro im Monat pro Kreis (36.000 Euro pro Jahr) ausgegangen. Ergänzend fördert das Sozialministerium den Mehraufwand für eine hauptamtliche Bestellung der beziehungsweise des Behindertenbeauftragten in einem Stadt- oder Landkreis mit weiteren 3.000 Euro pro Monat, d. h. insgesamt 6.000 Euro (72.000 Euro pro Jahr). Diese Mittel sind für die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten und deren Unterstützungsleistungen zu verwenden. Damit ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen, finanzielle Mittel auch für hauptamtliche Behindertenbeauftragte zur Verfügung zu stellen und entsprechende Anreize zu setzen.

Zwar gilt die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für die Stadt- und Landkreise, aber mit der Verpflichtung zur Bestellung Behindertenbeauftragter werden auf die Stadt- und Landkreise Aufgaben übertragen, die sich zumindest nicht unmittelbar aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Daher kann aus der Konvention auch nicht die konkrete Ausgestaltung des Amtes abgeleitet werden. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen können nach der UN-Behindertenrechtskonvention auf unterschiedlichste Weise um-

gesetzt werden. Hierbei sollen nach Auffassung der Landesregierung auch die örtlichen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden können.

Insoweit bleiben die Beratungen des Landtags über den Gesetzentwurf und seine Beschlussfassung abzuwarten. Die Eingabe des Petenten wurde hierzu den im Landtag vertretenen Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Anliegen bzgl. der finanziellen Mittel für hauptamtliche Behindertenbeauftragte im Gesetzentwurf Rechnung getragen ist und im Hinblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren die Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis gegeben wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

2. Petition 15/2769 betr. Änderung des Flächennutzungsplans; Erhalt von Streuobstwiesen

Die Petition richtet sich gegen die beabsichtigte Umwandlung einer bislang im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) dargestellten „Sonderbaufläche für Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen“ in eine „Wohnbaufläche O.“ bzw. deren beabsichtigte Überplanung mit einem Bebauungsplan.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bestehe derzeit kein Anlass, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes solle abgewartet werden. Insbesondere fehle es an einem Wohnbauflächenbedarfsnachweis. Die Realisierungschancen für ein Wohngebiet seien ungewiss, die Gemeinde setze daher riskant Steuergelder ein.

Gegen die geplante Wohnbaufläche wird geltend gemacht, dass mit ihrer Realisierung die dort vorhandenen Streuobstwiesen von ökologisch und kulturhistorisch besonderer Bedeutung zerstört würden. In der Gemeinde bestehe ein Wohnbauflächenüberhang. Dies sei auch aus den Vorgaben des Regionalplans ersichtlich. Durch den Abzug der in der Gegend stationierten Soldaten sei zudem verstärkt leerwerdender Wohnraum zu verzeichnen.

Sowohl der örtliche Gemeinderat als auch die Versammlung des GVV seien über die Kriterien der Bedarfsberechnung, die vorliegenden Einwendungen und die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplans nicht informiert worden, sodass rechtswidrige Beschlüsse gefasst worden seien. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans verstoße gegen die Bodenschutzklausel des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und gegen Vorschriften des Umweltschutzes.

In einer weiteren Petitionsschrift übersenden die Petenten ihre Stellungnahme zur Offenlage des Flächen-

nutzungsplans. Darin wird gegen das geplante Baugebiet u. a. angeführt, dass das Kanalsystem der Gemeinde bereits jetzt seine Kapazitätsgrenze erreicht habe.

Weiter wird auf das Fehlen eines Umweltberichts als Anlage zum Flächennutzungsplan hingewiesen. Ein landschaftspflegerischer Beitrag, wie er hier nur vorliege, könne den erheblichen Mangel des Flächennutzungsplans durch den fehlenden Umweltbericht nicht beheben. Eine substantiierte Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der Flächen sei daher nicht möglich.

Die Bürger seien über ihre „Enteignung“ durch die geplante Entwidmung der Flächen St., Ob. und Kr. nicht informiert worden. Ebenso sei der Gemeinderat erst kurz vor Jahresende 2013 über die Planänderungen informiert worden.

Die Unterlagen der Offenlage im Januar 2014 seien unvollständig gewesen, da die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen fehlten. Mehrere Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung seien zudem in den Unterlagen zur Offenlage z. T. unvollständig oder unrichtig wiedergegeben, daher liege ein Abwägungsdefizit vor.

Bei der Wohnflächenbedarfsermittlung werde auf die Werte des bisherigen Flächennutzungsplans verwiesen, aktuelle Bevölkerungsdaten würden jedoch entgegen gesetzlicher Vorgaben nicht berücksichtigt. Mit der Entwicklung des Baugebiets O. werde eine Wachstumsstrategie verfolgt, obwohl die Gemeinde raumordnerisch auf Eigenentwicklung festgelegt sei. Die Gemeinde habe am 18. Juli 2012 einstimmig dem Satzungsbeschluss über den Regionalplan zugestimmt, und damit auch dem dort festgestellten Bedarf an Wohnbauflächen (bzw. dem dort aufgezeigten Wohnbauflächenüberhang von 7 ha in der Gemeinde).

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan für den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) wurde erstmals im Jahr 1983 wirksam. Ein Verfahren zur 1. Fortschreibung (Gesamtfortschreibung) des Flächennutzungsplans (FNP) wurde 1998 abgeschlossen. Die 2. Fortschreibung (Gesamtfortschreibung) des FNP wurde am 11. Juli 2011 rechtswirksam, Zieljahr der 2. Fortschreibung war 2025 (im weiteren Text „FNP 2025“).

Die seit 1995 im FNP dargestellte Sonderbaufläche O. mit dem Nutzungszweck „Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen“ wie auch die Wohnbaufläche St. erscheinen der Gemeinde nicht mehr erforderlich bzw. umsetzbar. Sie hat daher anderweitige Vorstellungen für ihre künftige Siedlungsentwicklung entwickelt. Hierfür sollen mit einer Änderung des FNP 2025 die bauleitplanerischen Grundlagen geschaffen werden. Unter anderem soll an Stelle der Sonderbaufläche O., die ersatzlos entfallen soll, künftig die von den Petenten beanstandete Wohnbaufläche O. dargestellt werden; die bisher dargestellte Wohnbaufläche St. soll entfallen und künftig als Grünfläche (Gartenland) dargestellt werden.

Regionalplan

Im seit 1994 rechtsverbindlichen Regionalplan ist die Gemeinde als Gemeinde mit „Eigenentwicklung“ festgelegt (d. h. es soll kein Wachstum durch Zuwanderung erfolgen). Derzeit wird ein neuer Regionalplan aufgestellt, der bereits als Satzung beschlossen ist und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Genehmigung vorliegt. Nach dem künftigen Regionalplan ist die Gemeinde weiterhin bei Wohnen und Gewerbe auf die Eigenentwicklung beschränkt („Ziel der Raumordnung“). Darüber hinaus soll bei allen raumbedeutsamen Planungen der „Bevölkerungswert 2020“ zugrunde gelegt werden, dieser soll bei Bedarf in Abstimmung mit den Kommunen überprüft und aktualisiert werden (Grundsatz der Regionalplanung).

Der Entwurf des Regionalplans sieht für Gemeinde einen „Bevölkerungswert 2020“ mit 2.260 Personen vor, woraus sich ein Ersatzbedarf (Wohnbauflächenbedarf 2007 bis 2020) von 1 ha ableitet. Diesem als Orientierungswert (einem regionalplanerischen „Grundsatz“) ausgestalteten „Maximalwert“ soll das zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandene Wohnbauflächenpotenzial gegenübergestellt werden. Nach der vom Regionalverband erstellten Wohnraumflächenbilanz beträgt das „Wohnbauflächenpotenzial 2010“ in der Gemeinde 8 ha.

Bisherige Planungen für das Gebiet O.

1971 erwarb eine Wohnbaugesellschaft alle Grundstücke im Bereich O. Die Gemeinde hat die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Wohnbebauung in diesem Bereich beschlossen, diesen jedoch nie zum Abschluss gebracht. Im Jahr 1975 bewarb sich die Gemeinde mit dem Standort O. erfolglos für ein geriatrisches Rehabilitationszentrum. 1991 wollte die Wohnbaugesellschaft die Fläche O. als Wohngebiet erschließen, was von der Gemeinde jedoch vor dem Hintergrund der anstehenden Erschließung des Gebiets K. abgelehnt wurde. 1992 erwarb die Gemeinde dann die Fläche zu einem Kaufpreis von 814.248 DM. Das Gebiet wurde 1993 zunächst als Mischgebiet in den FNP aufgenommen und ab 1995 als Sondergebiet „Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen“ dargestellt.

Änderung des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des GVV hat am 10. April 2013 auf Antrag der Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss zur (ersten) Änderung des FNP 2025 gefasst. Zudem wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Gegenstand der Änderung des FNP 2025 sind zahlreiche Umwidmungen von Flächendarstellungen in zwei Verbandsgemeinden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 1. Juli bis 2. August 2013 durchgeführt, die frühzeitige Behördenbeteiligung endete am 31. Juli 2013. Der GVV hat am 8. Januar 2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung des FNP

2025 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurfsstand 20. November 2013 öffentlich auszulegen. Der Entwurf wurde mit Begründung und Landschaftsplan vom 27. Januar bis 26. Februar 2014 ausgelegt. Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung und dem Fehlen eines Umweltberichts bereitet der GVV derzeit eine erneute Offenlage mit korrekter Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Umweltbericht nach § 2 a BauGB vor, die noch nicht terminiert ist.

Darstellungen im FNP

Der GVV hat aufgrund der Anhörungsergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligungsphase die geplanten Flächendarstellungen geändert. Der aktuelle Entwurfsstand (20. November 2013) zur Änderung des FNP 2025 enthält nun für die Gemarkung der Gemeinde folgende Änderungen der Flächendarstellungen gegenüber dem rechtswirksamen FNP 2025:

- a) Umwandlung der bisher geplanten Wohnbaufläche St. in „Grünfläche – Gartenland“ mit einem Umfang von 2,2 ha.
- b) Umwandlung der geplanten Sonderbaufläche für Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen in Wohnbaufläche O. mit einem Umfang von 3,0 ha.
- c) Umwandlung der geplanten Mischbaufläche F. in gewerbliche Baufläche mit einem Umfang von 3,0 ha.
- d) Änderung eines Teilbereiches der geplanten Wohnbaufläche Ob. von 0,4 ha in „Grünfläche – Baumschule“.
- e) Änderung eines Teilbereiches der Wohnbaufläche K. (Bestand) von 0,7 ha in „Fläche für die Landwirtschaft“.
- f) Änderung eines Teilbereiches der geplanten gewerblichen Baufläche Gr. von 1,5 ha in „Fläche für die Landwirtschaft“ (ein Teilbereich von 0,7 ha wird als Bestandsfläche Gewerbliche Baufläche dargestellt).

Im FNP 2025 sind für die Gemeinde bislang folgende geplanten Wohnbauflächen rechtswirksam dargestellt:

St.	2,2 ha
Ob.	1,8 ha
F. (50%-Anteil)	1,5 ha
K.	0 ha
Gesamt	5,5 ha

(Hinweis: K. ist als „Bestand Wohnbaufläche“ dargestellt, obwohl 0,7 ha noch nicht aufgesiedelt)

Nach aktuellem Entwurfsstand zur Änderung des FNP 2025 sind folgende Wohnbauflächendarstellungen geplant:

O.	3,0 ha
Ob.	1,4 ha
Gesamt	4,4 ha

Im FNP 2025 sind für die Gemeinde bislang insgesamt folgende geplanten Bauflächen rechtswirksam dargestellt:

Gewerbeflächen	3,7 ha	(F.: 50%-Anteil 1,5 ha, Gr. Änderung: 2,2 ha)
Sonderbaufläche	3,0 ha	(O.)
Wohnbaufläche	5,5 ha	(s. o.)
Gesamt	12,2 ha	

Nach aktuellem Entwurfsstand zur Änderung des FNP 2025 sind insgesamt folgende Flächendarstellungen geplant:

Gewerbefläche	3,0 ha	(F. 100%)
Wohnbaufläche	4,4 ha	(O., Ob.)
Gesamt	7,4 ha	

Der Umfang der im Entwurf dargestellten geplanten Bauflächen für die Gemeinde ist damit gegenüber den im FNP 2025 dargestellten geplanten Bauflächen um 4,8 ha geringer. Bezogen auf die geplanten Wohnbauflächen (inkl. des 50%-Anteils bei gemischten Bauflächen) ergibt sich eine Verringerung um insgesamt 1,1 ha. Da im Entwurf von der bislang als Bestand dargestellten Wohnbaufläche K. nun zudem 0,7 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, erfolgt im Ergebnis eine Reduktion an dargestellten Wohnbauflächen (Bestand und Planung) um 1,8 ha bzw. um insgesamt 5,5 ha geplanter und als Bestand dargestellter Bauflächen.

Wohnbauflächenbedarf

Die Petition bezieht sich auf den Entwurfsstand der Flächennutzungsplanänderung zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Der Hauptkritikpunkt, die Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich O., ist jedoch auch im Entwurf zur öffentlichen Auslegung unverändert geblieben. Danach ist davon auszugehen, dass der Petent trotz der Verringerung der geplanten Wohnbauflächen im Entwurf zur Offenlage um 1,8 ha auch für die im Entwurf verbleibenden 4,4 ha geplanter Wohnbaufläche keinen Bedarf sieht.

Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde – FNP 2025

Im rechtswirksamen FNP 2025 sind auf dem Gemeindegebiet bislang geplante Wohnbauflächen mit insgesamt ca. 5,5 ha dargestellt. In der Begründung wird dagegen richtigerweise von 6,2 ha geplanter Wohnbauflächen gesprochen, da die Teilfläche K. mit 0,7 ha eingerechnet wurde, die im Plan fälschlicherweise als Bestand dargestellt ist. Zudem wird festgestellt, dass ein Bedarf nur für ca. 4,4 ha besteht. Der Überhang von rund 1,8 ha wurde seinerzeit damit begründet, dass die Erfolgsaussichten für eine Realisierung der bereits seit 1998 im FNP dargestellten Wohnbaufläche St. innerhalb des Planungszeitraums als gering eingestuft werden, was zur Aufnahme der weiteren Entwicklungsmöglichkeit der Wohnbaufläche Ob. mit rund 1,8 ha führte.

Die Abschätzung des Bedarfs an Wohnbauflächen wurde im Verfahren zur Aufstellung des FNP 2025 (in Teilen) nach den Hinweisen des damaligen Wirtschaftsministeriums an die Genehmigungsbehörden zur „Plausibilitätsprüfung für die Flächenbedarfsnachweise“ vom 1. Januar 2009 durchgeführt. Als Basis für die Bedarfsberechnung wurde eine Einwohnerzahl in der Gemeinde von 2.443 Personen im Jahr 2025 unter Annahme einer gleichbleibenden Bevölkerungszahl ohne Wanderungen und Annahme eines Belegungsdichterückgangs gemäß der Hinweise angenommen, was zu einem Bedarf an Wohnbauflächen von 4,4 ha führte. Nicht berücksichtigt wurde jedoch, dass ein großer Teil des aus dem Belegungsdichterückgang resultierenden Bedarfs aufgrund des damals vom Statistischen Landesamt bis 2025 prognostizierten Bevölkerungsrückgangs um 191 Einwohner ausgeglichen wird.

Nach den Hinweisen sind bei der Ermittlung des absoluten zusätzlichen Flächenbedarfs aktivierbare Flächenpotenziale in der Gemeinde in Abzug zu bringen. Dies ist mit Innenentwicklungspotenzialen in Form von Baulücken, Nachverdichtungs- bzw. Umnutzungsmöglichkeiten im unbeplanten Innenbereich nicht geschehen, da dazu keine Erhebung stattgefunden hat. Von Seiten des Regierungspräsidiums als höherer Raumordnungsbehörde wurde dies jedoch nicht beanstandet und auch das Landratsamt hat mit der Genehmigung des FNP die Bedarfsberechnung ebenfalls anerkannt.

Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde – Änderung des FNP 2025

Der GVV legt den für die Gemeinde im Rahmen des FNP 2025 errechneten Bedarf von 4,4 ha auch seinen aktuellen Planungen für die Änderung des FNP 2025 zugrunde. Dies wurde seitens des Regierungspräsidiums als höherer Raumordnungsbehörde angesichts des erst 2011 genehmigten Flächennutzungsplans akzeptiert, sofern das Verfahren zeitnah zum Abschluss gebracht werden kann. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde für den FNP äußert sich zur Bedarfsermittlung in seiner Stellungnahme zur Petition vom 13. Februar 2014 folgendermaßen:

„Vor dem Hintergrund, dass die 2. Fortschreibung des FNP im Jahre 2011 genehmigt wurde und inzwischen in der Gemeinde keine Verhältnisse eingetreten sind, welche eine vollständige Neuberechnung erforderlich machen, halten wir die notwendigen Nachweise für ausreichend belegt.“

Hinsichtlich der Entwicklung der Bevölkerungszahlen ist festzustellen, dass die dem FNP 2025 zugrunde liegende und auch der Änderung des FNP 2025 zugrunde gelegte Bevölkerungszahl von 2.443 Einwohnern im Jahr 2025, tatsächlich bereits zu Beginn der Änderung des FNP 2025 nur noch 2.094 Personen (Stand zum 31. Dezember 2012, Basis: Zensus 2011) betrug. Dieses Ergebnis wurde allerdings erst ein Jahr nach dem Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP 2025 am 10. April 2014 veröffentlicht, sodass es im Falle der Erstellung des vorgesehenen Zeitplans (Fest-

stellungsbeschluss bis Ende März 2014), keine Rolle gespielt hätte. Gleiches gilt für die ganz aktuell am 25. Juli 2014 veröffentlichte neue Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes, die bis zum Jahr 2025 nochmals einen deutlichen Einwohnerrückgang auf 1973 Einwohner prognostiziert.

Das Regierungspräsidium und das Landratsamt haben die Verwendung der bisherigen Bedarfsprognose zum FNP 2025 akzeptiert. Damit wurde ebenso akzeptiert, dass der in den Hinweisen zur „Plausibilitätsprüfung für die Flächenbedarfsnachweise“ von 0,5 % auf 0,3 % reduzierte Faktor zur Bestimmung des Bauflächenbedarfs aus dem Belegungsdichterückgang noch nicht zur Anwendung kommen muss. In seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2013 hat sich das Regierungspräsidium hierzu wie folgt geäußert:

„Sollte an der Weiterverfolgung der vorgenannten Planänderungen festgehalten werden, ist es erforderlich, das Wohnbauflächenpotenzial mindestens auf den Wert von 4,4 ha zu reduzieren. [...] Auch im Falle des Abstellens auf die aktuelle Situation (Einwohnerbestand auf der Basis der Daten des Statistischen Landesamtes 2011) und Veränderung des Betrachtungszeitraums auf die Jahre 2011 – 2025 (15 Jahre) würde sich der Umfang des Wohnbauflächenbedarfs reduzieren. Danach ergäbe sich bei einem Bevölkerungsstand von 2.317 Einwohnern im Jahre 2011 [...] ein fiktiver Einwohnerzuwachs von 174 Einwohnern (im Falle eines jährlichen Belegungsdichterückgangs von 0,5 %) bzw. von 104 Einwohnern (im Falle eines Belegungsdichterückgangs von 0,3 %). Daraus ließe sich ein Flächenbedarf von 3,5 ha bzw. 2,1 ha begründen. Im Falle der Berücksichtigung des Einwohnerrückgangs von 89 Personen (Bevölkerungsvorausrechnung 2025: 2.228 Einwohner) läge der Bedarf nach den Berechnung lediglich noch bei 1,7 ha bzw. bei 0,3 ha. Die höhere Raumordnungsbehörde regt an, die Planungen für die Gemeinde insgesamt unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu überdenken bzw. dezidiert zu begründen.“

Die Gemeinde führt aus, dass weder Leerstand noch ein Überangebot an Wohnraum in der Gemeinde vorhanden seien. Der für die Aufstellung des Flächennutzungsplans zuständige GVV hat mitgeteilt, dass aufgrund der Zuständigkeit des GVV als Gutachterausschuss aus den Kaufpreissammlungen ersichtlich sei, dass in der Gemeinde in den Jahren 2011/2012 immerhin 52 Kaufverträge für Grundstücke abgeschlossen wurden. Die Nachfrage auf dem Grundstücksmarkt sei in der Gemeinde hoch; die Bodenrichtwerte seien daher äußerst stabil. Größere Leerstände und Brachflächen in der Gemeinde seien dem GVV nicht bekannt.

Umweltschutz

Nach dem Vorentwurf des landschaftsplanerischen Beitrags zur Änderung des FNP 2025 vom 1. Oktober 2012 wird der Bereich O. folgendermaßen bewertet:

- „Schutzgut Biotop-/Nutzungstypen/Tiere:

Der Bereich wird von Streuobstbeständen geprägt. Zum Teil mit altem Baumbestand. Der überwiegende Teil der Fläche wird aktuell als Pferdeweide genutzt. Im Zentrum der Weideflächen befindet sich ein Gebäude, das als Pferdestall dient. Auf baumfreien Flächen im Nordosten und im Nordwesten besteht Wiesennutzung. Randlich im Südosten befindet sich Hausgarten (z. T. verbracht), der von einer Hecke umgeben ist, in der Koniferen und standortfremde Laubgehölze dominant sind. Weitere heckenartige Koniferenbestände bestehen im zentralen Bereich. Ein Feldgehölz (geschützt nach § 32 NatSchG) besteht am Süwestrand entlang der K [...].

Die Biotopqualität ist im Bereich der Streuobstbestände hoch, vor allem dort wo alte Hochstammobstbäume vorhanden sind. Auf reinen Wiesen- und Weideflächen kann sie als mittel bezeichnet werden.

Für den Bereich der Streuobstbestände sind Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie totholzlebende Käferarten nicht auszuschließen.

Konfliktpotenzial: hoch

(...)

- Zu allen genannten Schutzgütern:

Hinweise: Artenschutzrechtliche Prüfung des Eingriffs ist erforderlich. Erhalt des nach § 32 NatSchG geschützten Feldgehölzes und Einbindung und Erhalt des Streuobstbestands in die Bebauung.

Eventuell Durchführung artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Mögliche Maßnahmen zur Kompensation: Neuanlage, Wiederherstellung von Streuobstflächen; Maßnahmen zur Biotopvernetzung, Gehölzpflanzungen, Ackerrandstreifen.

Gesamteinschätzung: kritisch.“

Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass die mit der Petition aufgestellte Behauptung, bei der Fläche handle es sich um einen Restbestand der Streuobstwiesen in der Gemeinde, so nicht korrekt sei. Die gesamte Gemarkungsfläche sei mit Streuobstwiesen überzogen. Die fragliche Fläche sei mit einer Vielzahl anderer Bäume, wie Fichten usw. durchmisch. Dies werde auch dadurch deutlich, dass die Naturschutzbehörde dieses Gebiet nicht als besonders schutzwürdig darstelle. Für den Bereich O. sei kein besonderer Schutz nach dem Bundesnaturschutzrecht festgesetzt. Die zu überplanende Fläche sei auch nicht wie fast die gesamte sonstige Gemarkungsfläche in ein FFH-Gebiet einbezogen.

Bezüglich der ökologischen Qualität der bislang als Wohnbaufläche dargestellten Fläche St., die künftig – entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung – im Flächennutzungsplan als Grünfläche/Gartenland dargestellt

werden soll, führt der GVV als Träger der Planungshoheit für den Flächennutzungsplan aus, dass es sich hierbei ebenfalls um eine wertvolle Fläche handeln würde, die dauerhaft erhalten bleiben soll. Aus klimatologischer Sicht und aufgrund der Vernetzung der umliegenden Hausgärten mit den Freiflächen um die Gemeinde stelle die Herausnahme der Fläche St. als Baugebiet eine Bereicherung dar. Auf der anderen Seite sei die bisherige Sonderbaufläche O. nur in Teilen von Streuobstbeständen geprägt. Wesentliche Teilflächen seien baumfreie Wiesen, Pferdekoppeln und große ortsuntypische Koniferenbestände.

Die Petenten berufen sich auf eine von der Gemeinde beauftragte Biotopkartierung aus dem Jahr 1993, in der es zum Gebiet O. heißt:

„Dem Gebiet O. kommt als zusammenhängendes Streuobstgebiet in ökologischer wie kulturhistorischer Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. (...) Die Bedeutung dieses Gebiets liegt zum anderen in seiner Pufferwirkung, d. h. in der Abgrenzung und Abschirmung des Ortsrandes von der stark befahrenen Kreisstraße K. [...] Nicht standortgerecht und auf lange Sicht aus dem Gebiet zu entfernen ist eine Koniferenpflanzung auf Flurst. 1221.“

Umweltbericht/umweltbezogene Stellungnahmen

Den Unterlagen zur Offenlage lag, wie die Petenten zutreffend feststellen, kein Umweltbericht als Teil der Begründung nach § 2 a BauGB bei. Dieser ist für die anstehende erneute Offenlage noch vorzulegen, ebenso sind nach § 3 Abs. 2 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen.

Beschlussfassungen im GVV

Der mit der Petition erhobene Vorwurf, dass in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10. April 2013 (Aufstellungsbeschluss) die Gemeinderatsmitglieder durch Desinformation zu offensichtlich rechtswidrigen Beschlüssen angehalten worden sein sollen, wird vom GVV zurückgewiesen. Der GVV führt hierzu aus, dass die geplanten Änderungen in der Verbandsgemeinde dem Gremium vor allem aus der vorangegangenen Sitzung vom 2. Mai 2012 und den Beratungen in den Gemeindegremien bekannt gewesen seien. Der Vorsitzende des GVV habe in der Sitzung am 10. April 2013 auf Anfrage eines Gemeinderats ausführlich zum Ablauf des Verfahrens bei der Änderung von Flächennutzungsplänen Stellung genommen. Alle im Sitzungsverlauf angesprochenen Fragen seien zudem vom Stadtplaner und vom Sachbearbeiter beantwortet worden.

Aufstellung des Bebauungsplans O.

Am 17. Juli 2013 wurde ein gemeinsamer Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes O. gestellt. Der Antrag an die Gemeinde war von 10 der 12 Gemeinderäte unterschrieben. In seiner Sitzung vom 13. November 2013 fasste der Gemeinderat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss. Weitergehende Aktivitä-

ten wurden hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens seitens der Gemeinde bislang nicht unternommen, insbesondere wurden keine Auftragsvergaben zur Erstellung des Bebauungsplanes getätigt.

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Regierungspräsidium explizit festgestellt habe, dass die Gemeinde einen Wohnbauflächenbedarf von 4,4 ha habe und diese Fläche in Form von Darstellungen im FNP auch erreicht werden müsse. Die Unterstellung der Petenten, dass Steuergelder riskiert würden, sei gegenstandslos, da für den Bebauungsplan noch keine Ausgaben getätigt worden seien. Außerdem habe die Gemeinde die Fläche O. im Jahr 1992 zu einem Kaufpreis von 814.248 DM erworben, um Flächen für die künftige Entwicklung zur Verfügung zu haben. Dem Steuerzahler sei es nicht vermittelbar, wenn diese Investition letztlich nutzlos wäre. Diese Sicht teilt lt. Drucksache zu den Haushaltsberatungen 2014 auch die Mehrheit der Gemeinderatsfraktionen, die in der Entwicklung des Wohnbaugebiets O. die nahezu einzige Möglichkeit sehen, Einnahmen und Zuzug von Neubürgern zu generieren.

2. Rechtliche Würdigung

Beschlussfassung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach § 2 Abs. 1 BauGB ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen. Dem mit der Petition erhobenen Vorwurf, dass bereits der Aufstellungsbeschluss des GVV rechtswidrig war, weil die Versammlung des GVV bzw. die Gemeindevertreter nicht umfassend über die vorliegenden Stellungnahmen informiert waren, kann nicht gefolgt werden, da der Aufstellungsbeschluss im BauGB nicht näher normiert ist und an diesen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden. Das für die Planung abwägungserhebliche Material wird nach § 2 Abs. 3 BauGB erst im Bauleitplanverfahren ermittelt, bewertet und ist dann in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Wiederholung der Offenlage

Die Wiederholung der Offenlage zur Änderung des FNP 2025 wurde erforderlich, weil nach neuerer Rechtsprechung § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden dazu verpflichtet, in der Bekanntmachung der Offenlage eines Bauleitplans die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und sie in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Darüber hinaus wird die erneute Offenlage erforderlich, da bislang in der Begründung zum FNP der Umweltbericht gefehlt hat.

Innenentwicklung als Belang

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 1 a BauGB genannten Belange und Planungsleitlinien zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne, neben anderen Aspekten, die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, u. a. soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Mit der Novelle 2013 des Baugesetzbuchs wurden die Anforderungen nochmals geschärft, sodass nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB (2013) die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Dieser „Vorrang der Innenentwicklung“ entspricht auch den Vorgaben der Raumordnung.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sofern der GVV bei der Abwägung aller Belange vor dem Satzungsbeschluss über die Änderung des FNP 2025 alles in seine Überlegungen einstellt, was nach Lage der Dinge einzustellen ist, die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkennt und einen Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vornimmt, der zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht, und dabei ggf. zu einer anderen Prioritätensetzung kommt als die Petenten, ist das nicht zu beanstanden. Da die Offenlage wiederholt werden muss und die Abwägung der Stellungnahmen noch nicht vorgenommen wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob etwa die Belange der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hinreichend gewürdigt werden bzw. welchen Belangen der Vorrang eingeräumt wird. In die Abwägung ist auch einzustellen, dass mit der geplanten Änderung des FNP 2025 insgesamt 5,5 ha geplanter und als Bestand dargestellter Bauflächen zurückgenommen werden.

Anwendung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise

Bezüglich der 2013 fortgeschriebenen Hinweise hat das Regierungspräsidium dem GVV mit Schreiben vom 23. Juli 2013 in Aussicht gestellt, dass noch die Anwendung der Hinweise 2009 akzeptiert wird, sofern der Feststellungsbeschluss über den FNP bis Ende März 2014 erfolgt. Der Zeitplan des GVV war

nach dessen Aussage hierauf ausgerichtet. Durch die Notwendigkeit der erneuten Offenlage war dieser Zeitplan jedoch nicht mehr realisierbar.

Der Stellungnahme des Regierungspräsidiums lässt sich im Übrigen keinesfalls entnehmen, dass, wie von der Gemeinde angeführt, mindestens 4,4 ha an Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden müssen. Vielmehr hat das Regierungspräsidium lediglich 4,4 ha als bedarfsgerecht akzeptiert.

Wohnbauflächenbedarf

Hätte der Zeitplan der Änderung des FNP eingehalten werden können (Feststellungsbeschluss bis Ende März 2014), wären die auf dem Zensus 2011 beruhenden Bevölkerungszahlen während dem Planverfahren nicht bekannt geworden. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Planung diese Bevölkerungszahl von 2.094 (31. Dezember 2012) noch nicht zugrunde gelegt wurde. Der 2013 bereits bekannte Bevölkerungsrückgang von immerhin 110 Personen (von 2.427 Einwohnern im Jahr 2007 auf 2.317 Einwohner im Jahr 2011) trotz des Angebots von Bauplätzen beispielsweise im Baugebiet K., hätte jedoch im Planverfahren Anlass geben können, die Bedarfsfrage zu überprüfen.

Das Regierungspräsidium hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2014 im Rahmen der Offenlage ausgeführt:

„Wie bereits in unserem Schreiben vom 23. Juli 2013 zur frühzeitigen Behördenanhörung für die hier in Rede stehende 1. Änderung der 2. Fortschreibung ausgeführt, wären nach den Hinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 seitens der höheren Raumordnungsbehörde Kriterien bei der Bedarfsberechnung einzustellen, die zu einem geringeren Wohnbauflächenbedarf führen würden.

Eine Beschränkung der Überarbeitung der Bedarfsprognose auf das Gemeindegebiet [...] hält die höhere Raumordnungsbehörde allerdings nicht für geeignet. Eine grundsätzliche Fortschreibung der Bedarfsberechnung unter Berücksichtigung aller maßgeblicher Faktoren müsste für das Gesamtgebiet des GVV [...] vorgenommen werden, damit das Planwerk und die Planrechtfertigung in sich konsistent bleiben. Für eine solche Fortschreibung hielten wir es für sachgerecht, auf eine Bevölkerungsvorausberechnung mit Mikrozensus seitens des Statistischen Landesamtes zurückzugreifen und flankierend auf die Fortschreibung der im als Satzung beschlossenen Regionalplan [...] enthaltenen Orientierungswerte zur Bevölkerungsvorausberechnung. Beide Grundlagen liegen momentan nicht vor.

Eine Fortschreibung der Bedarfsberechnung für das Gesamtgebiet des GVV [...] wäre wohl zudem derzeit unverhältnismäßig

- *angesichts der bezogen auf den gesamten Flächennutzungsplan relativ geringfügigen Änderungen;*
- *vor dem Hintergrund des erst vor kurzer Zeit genehmigten Basisplans und*

- *unter Berücksichtigung der in der Gesamtsumme für [...] vorgesehenen Reduzierung von geplanten Wohnbauflächen um 1,8 ha und bezüglich aller geplanter Bauflächendarstellungen um 4,8 ha.*

Angesichts der jeder Prognoseberechnung innewohnenden Unsicherheit, des vor noch relativ kurzer Zeit genehmigten Flächennutzungsplans und des in diesem Zusammenhang ermittelten Wohnbauflächenbedarfs, wird seitens der höheren Raumordnungsbehörde der für [...] errechnete Bedarf im derzeit laufenden Änderungsverfahren akzeptiert, sofern das Aufstellungsverfahren zeitnah zum Abschluss gebracht werden kann.“

Diese Argumentation kann mitgetragen werden.

Flächenreserven

Durch die Übernahme des im Rahmen des FNP 2025 ermittelten Bedarfs wird keine Neuermittlung des Bedarfs vorgenommen. Die beiden bislang in der Begründung zum FNP 2025 als „Innenentwicklungspotenziale“ angeführten Flächen von 2,2 ha (Gebiet St.) und 0,7 ha (Gebiet K.) sind, da bislang im Außenbereich liegend, keine Innenentwicklungspotenziale im Sinne des Baugesetzbuchs bzw. der Hinweise und sollen durch die Änderung des FNP 2025 entfallen.

Eine weitere Auseinandersetzung mit vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen hat im Rahmen der Änderung des FNP 2025 bislang nicht stattgefunden. Weder haben die Gemeinde bzw. der GVV die Innenentwicklungspotenziale von sich aus benannt, noch hat das Landratsamt diese eingefordert. Auch der Regionalverband hat sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dazu nicht geäußert. Wie im Sachverhalt dargestellt, besteht nach dem zur Genehmigung vorliegenden Regionalplanentwurf jedoch ein Überhang an Wohnbaufläche von ca. 7 ha. Der Überhang ergibt sich aus dem rechnerischen Bedarf von ca. 1 ha aus Eigenentwicklung abzüglich der vorhandenen Flächenreserven (noch nicht realisierte Flächen des Flächennutzungsplans mit 5,5 ha und Innenentwicklungspotenziale von 2,5 ha). Diese Punkte sollten vom GVV in der weiteren Planung und Abwägung über die Änderung des FNP 2025 berücksichtigt werden.

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Bauleitpläne werden von den Planungsträgern nach §2 Abs.1 BauGB in eigener Verantwortung aufgestellt. Die in §6 BauGB geregelte Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Da Bebauungspläne, sofern sie aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen (§10 Abs.2 BauGB), kommt der Rechtskontrolle nach §6 BauGB für Flächennutzungspläne eine besondere Bedeutung zu.

Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung für einen Flächennutzungsplan zu versagen, wenn ein Rechtsverstoß i. S. d. §6 Abs.2 BauGB vorliegt. Ge-

gegenstand der aufsichtlichen Prüfung ist im Fall der Änderung eines Flächennutzungsplans nur der betreffende (sachliche oder räumliche) Teilbereich. Die Änderung des FNP 2025 bedarf der Genehmigung des Landratsamts. Das Genehmigungsverfahren steht noch aus.

Abwägung

Zentrale Bedeutung kommt im Genehmigungsverfahren der Überprüfung der Abwägung (§ 1 Abs. 5 bis 7 BauGB) zu. Wie die Gerichte hat auch die Genehmigungsbehörde den der Gemeinde vorbehaltenen planerischen Gestaltungsraum zu beachten – eigenes planerisches Ermessen der Genehmigungsbehörde darf nicht erfolgen. Hat eine Abwägung stattgefunden und ist in die Abwägung an Belangen eingestellt worden, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden musste, hat die Gemeinde die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt und hat sie auch den Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht, steht ihr innerhalb des so gezogenen Rahmens ein Planungsermessen dahin zu, dass sie sich in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise die Zurückstellung des anderen entscheidet.

Gegenstand der noch ausstehenden abschließenden Abwägung sollten neben den bereits ermittelten Belangen auch nochmals der Wohnbauflächenbedarf vor dem Hintergrund ggf. vorhandener Innenentwicklungspotenziale und der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes sowie das Ergebnis des noch zu erstellenden Umweltberichts sein. Dies gilt auch für die von den Petenten angegriffene Frage des Umgangs mit Niederschlagswasser bzw. der behaupteten Überlastung der Kanalisation. Sofern nicht die Realisierbarkeit der Wohnbaufläche O. bereits an der Frage der Entwässerung scheitert, so ist diese Thematik im Bebauungsplanverfahren vertieft zu prüfen und ggf. auftretende Probleme zu lösen.

Bebauungsplanverfahren „O.“

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit, die Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen. Rechtliche Vorschriften stehen den bislang getroffenen Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren somit nicht entgegen. Gemäß § 34 Abs. 1 Gemeindeordnung war der Bürgermeister verpflichtet, den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu behandeln.

Da außer dem Aufstellungsbeschluss seitens der Gemeinde keine weiteren Maßnahmen bzw. Auftragsvergaben zur Erstellung des Bebauungsplanes getätigt wurden, ist der mit der Petition vorgetragene Vorwurf des riskanten Einsatzes von Steuergeldern für die Planung nicht gerechtfertigt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die weiteren Ermittlungen und Bewertungen des Planungsträgers GVV im laufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans abzuwarten sind.

Ob die mit der Änderung des FNP des GVV für die Gemeinde verfolgten Planungen als bedarfs- und sachgerecht angesehen werden können, kann auf der Grundlage der bislang vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden. Das Ergebnis der erneuten Offenlage sowie einer abschließenden Abwägung und Beurteilung der Genehmigungsbehörde bleibt abzuwarten.

Auch wenn der Wohnbauflächenbedarf des FNP 2025 (auf Grundlage von 2443 Einwohner im Jahr 2025) weiterhin als Grundlage für die Änderung des FNP 2025 durch das Regierungspräsidium als höherer Raumordnungsbehörde und das Landratsamt als Genehmigungsbehörde akzeptiert wird und keine neue Bedarfsermittlung verlangt wird, sind vom GVV zur Erlangung einer rechtssicheren Planung vorhandene Innenentwicklungspotenziale in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die am 25. Juli 2014 veröffentlichte neue Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes bis zum Jahr 2025 einen deutlichen Einwohnerrückgang auf 1973 Einwohner prognostiziert. Diese Tatsache in der Abwägung vollständig unberücksichtigt zu lassen, erscheint auch vor dem Hintergrund dass das Änderungsverfahren bereits länger läuft, problematisch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit im Verfahren zur Änderung des FNP 2025 u. a. wegen des bei der ersten Offenlage fehlenden Umweltberichts eine erneute Offenlage erforderlich ist. Die Petenten haben Gelegenheit, ihre Anliegen im Wege der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung (die erneute Offenlage soll nach dem gegenwärtigen Stand des Planverfahrens am 26. November 2014 beschlossen werden) einzubringen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat das zuständige Regierungspräsidium gebeten, dem Planungsträger in geeigneter Weise zu vermitteln, dass die in der Stellungnahme dargelegten Aspekte, insbesondere hinsichtlich der Innenentwicklungspotenziale, in das weitere Planverfahren einzustellen sind. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

3. Petition 15/3493 betr. Bausache – Errichtung eines Wohngebäudes

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt erneut, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung seiner Grundstücke für Wohnzwecke herzustellen.

Seinem Wunsch müsse schon deswegen entsprochen werden, da es die Aufgabe der Gemeinde sei, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

2. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer mehrerer Grundstücke in einer Stadt. Sie befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1980, der für den Bereich der Grundstücke des Petenten die Nutzung als Dauerkleingärten festsetzt.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung auf seinen Grundstücken zu erwirken, wandte sich der Petent mehrmals an die Stadt, die sich stets gegen eine Änderung des Bebauungsplans und insoweit gegen eine Bebauung der Grundstücke des Petenten aussprach, insbesondere im Rahmen einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. Oktober 2011.

Am 5. Juni 2013 legte der Petent erstmals eine Petition beim Landtag von Baden-Württemberg ein, um die Bebaubarkeit seiner Grundstücke zu erwirken. Der Petition 15/2799 konnte nicht abgeholfen werden. Auf die Landtagsdrucksache 15/4182, lfd. Nr. 5 wird verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung

Gegenüber der in der abgeschlossenen Petition 15/2799 dargestellten rechtlichen Beurteilung haben sich keinerlei Änderungen ergeben. Es wird deshalb voll inhaltlich auf die Landtagsdrucksache 15/4182, lfd. Nr. 5 verwiesen.

Zu dem erneuten Vorbringen des Petenten ist Folgendes auszuführen:

3.1 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne – den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Insbesondere muss die Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander durchführen.

Eine „beliebige Handhabung“ der durch Art. 28 Grundgesetz (GG) garantierten Planungshoheit der Gemeinde, wie der Petent vorbringt, kann nicht festgestellt werden. Vielmehr ist die Stadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 1980 ihrer Planungspflicht und insoweit ihrer Aufgabe nachgekommen, das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Nutzungsrecht am Grundeigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG inhaltlich auszuformen und gegebenenfalls zu beschränken.

Das Wohl der Allgemeinheit wurde insoweit berücksichtigt, als die Gemeinde im rechtskräftigen Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) und Flächen für Dauerkleingärten festsetzt, da sie im Rahmen der Abwägung sowohl einen Bedarf an Wohnungen als auch an Flächen für Dauerkleingärten festgestellt hatte.

Die Gemeinde hält es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auch nicht für erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern. Gegen eine Änderung des Bebauungsplans hat sie sich im Rahmen der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. Oktober 2011 ausgesprochen.

Im Übrigen sind für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung seiner Grundstücke die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ausschlaggebend und nicht, wie der Petent vorbringt, ein fehlender Anschluss der Grundstücke an eine Straße.

3.2 Wohnbauentwicklung der Gemeinde

Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei können zur Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, wie insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten im Innenbereich.

Danach könnte auch die Stadt die Bebaubarkeit der Grundstücke des Petenten im Innenbereich durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB herstellen.

Einen Anspruch auf die Bebauung seiner Grundstücke kann der Petent aber nicht geltend machen. Aufgrund der durch Art. 28 Grundgesetz garantierten Planungshoheit entscheiden die Gemeinden bei der Bauleitplanung im Rahmen der Gesetze in eigenem Ermessen. Es steht allein im Planungsermessen der Gemeinde, die oben genannten Ausführungen in ihre städtebaulichen Überlegungen einzubeziehen oder nicht. Aktuell werden keinerlei solche Planungen verfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

4. Petition 15/3660 betr. Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seiner Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses. Er wünscht diese Bebauung, damit seine Kinder in seiner Nähe wohnen können. Nach Auffassung des Petenten ist das Grundstück im geplanten Bereich bebaubar, da es vom Außenbereich abtrennbar und die Erschließung gesichert sei. Er kritisiert, dass es keinerlei Besprechung mit ihm gegeben habe, alles sei nur schriftlich abgehandelt worden. Er würde für die Planungskosten einer Abrundungssatzung aufkommen, falls erforderlich. Das Grundstück könne geteilt werden, um das vorhandene Biotop erforderlichenfalls abzutrennen. Die im Lageplan eingezeichnete Garage könne auf die andere Seite des Hauses, weg vom Biotop, verschoben werden. Insofern ende die Biotopfläche vor seinem erforderlichen Platzbedarf. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Stadt öffentlich ausgewiesene Spielflächen in Bauplätze umwandele, an einer voll erschlossenen Straße mit gegenüberliegend bereits vorhandener Bebauung jedoch keine Möglichkeit zum Bauen gegeben werde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 27129/1. Östlich daran angrenzend befindet sich das Grundstück Flst.-Nr. 27129, für welches der Petent eine Bebauung mit einem Wohnhaus wünscht. Das fragliche Grundstück grenzt an den Geltungsbereich eines Bebauungsplans, liegt jedoch außerhalb im nicht überplanten Außenbereich i. S. des § 35 BauGB (Baugesetzbuch). Das Grundstück grenzt an ein nach § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 32 NatSchG (Naturschutzgesetz) besonders geschütztes Biotop.

Am 20. November 2009 ging die Bauvoranfrage des Petenten für ein Wohnhaus mit Garage ein. Der Planverfasser führte aus, dass die Bebauung in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen solle und die Beurteilung des Vorhabens nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) denkbar sei.

Der Gemeinderat hat sich am 8. Dezember 2009 erneut gegen die Erweiterung des Bebauungsplans bzw. die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ausgesprochen, mit der Begründung, dass der Flächennutzungsplan geändert werden müsste, ein Präzedenzfall geschaffen werde und die damalige Abgrenzung des Bebauungsplans nicht willkürlich erfolgt sei. Wasser- und Kanalananschluss müssten noch bis zur Grundstücksgrenze verlegt werden, das Grundstück sei noch nicht voll erschlossen.

Zu der aus dem Lageplan zur Bauvoranfrage ersichtlichen gewünschten Teilung des Grundstücks nahm die Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt am 8. Dezember 2009 dahingehend Stellung, dass durch diese Teilung eine klare Trennung bebauter Fläche und Außenbereich erkennbar wäre, die mit dem Flächennut-

zungsplan übereinstimme, hiergegen bestünden keine Bedenken. Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Der Naturschutzbeauftragte nahm am 22. Januar 2010 zu der Bauvoranfrage folgendermaßen Stellung:

„Das Grundstück ist derzeit Wiese. Ausläufer des östlich angrenzenden besonders geschützten Biotops [...] reichen im Bereich des [...] -Wegs bis an das Grundstück heran. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen Bedenken gegen das Vorhaben:

- *Bisher besteht im Vorhabengebiet eine klare Grenze zwischen Siedlungs- und Außenbereich.*
- *Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist aufgrund von Lage und Bewuchs selbst von überdurchschnittlicher Wertigkeit. Es bildet zugleich einen wichtigen Puffer zu einem landschaftlich wie ökologisch hochwertigen Außenbereich.*
- *Bereits kurzfristig, spätestens aber mittel- und langfristig zeichnen sich Probleme ab, die Sicherheit des Gebäudes vor herabfallenden Ästen, Kronenteilen oder auch umstürzenden Bäumen des wertvollen Biotops einzuhalten. Forderungen nach Hiebmaßnahmen zeichnen sich ab. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des Biotops ist dann zu befürchten.*
- *Ein Ausgleich für den Eingriff ist auf dem Grundstück praktisch nicht möglich. Zusätzlich sind mittel- und langfristige Beeinträchtigungen des Biotops zu befürchten.*
- *Es besteht ein Präzedenzfall für weitere Außenbereichsvorhaben in diesem Gebiet sowie in weiteren Ortsrandlagen von [...]“*

Die untere Naturschutzbehörde hat am 22. April 2010 mit gleichen Argumenten Stellung genommen und zudem darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. Durch das Vorhaben finde eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und vor allem des Naturhaushaltes statt. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen habe Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich, insbesondere bei nichtprivilegierten Bauvorhaben. Das Vorhaben könne aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zugelassen werden. Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG werde nicht in Aussicht gestellt.

Die Bauvoranfrage wurde am 28. April 2010 vom Landratsamt abgelehnt, da das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nicht nach § 35 BauGB zulässig sei und die Stadt das erforderliche Einvernehmen versagt habe. Der Petent legte am 12. Mai 2010 gegen die Ablehnung Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt und mit Bescheid vom 21. Oktober 2010 vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Klage wurde nicht erhoben, der Ablehnungsbescheid ist daher bestandskräftig geworden.

Die Stadt teilt in ihrer Petitionsstellungnahme mit, dass zwar richtig sei, dass die Stadt den Bebauungsplan „H.“ dahingehend geändert habe, eine Teilfläche des im Gebiet vorhandenen Spielplatzes für eine Wohnbebauung umzuwidmen. Diesbezüglich könne man jedoch keine Parallelen zu dem Vorhaben des Petenten sehen.

Das Regierungspräsidium hat sich im Vorfeld der Widerspruchsbearbeitung über eine Fotodokumentation Ortskenntnis verschafft. Ein Besprechungstermin mit dem Bauantragssteller, wie von diesem gewünscht war für die Beurteilung der Situation nicht erforderlich.

2. Rechtliche Würdigung

Das Grundstück Flst.-Nr. 27129 liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i. S. § 34 BauGB noch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, sondern im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Außenbereich beginnt mit dem Ende der letzten vorhandenen Bebauung. Dass nach dem Flächennutzungsplan ein Teil des Grundstücks (im gewünschten Baubereich) noch als Wohnbaufläche dargestellt wird, ändert daran nichts, da die Zuordnung zum Innenbereich über die tatsächlich vorhandene Bebauung und die dadurch gebildete Grenze zum Außenbereich definiert wird.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können im Außenbereich Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 BauGB u. a. vor, wenn das Vorhaben Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden.

Der Flächennutzungsplan würde dem Vorhaben als öffentlicher Belang i. S. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht entgegenstehen. Das Grundstück überlagert sich jedoch in Teilen mit dem nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 NatSchG besonders geschützten Biotop. Das Biotop besteht aus neun Teilflächen mit unterschiedlichen Biotoptypen. Die Gesamtfläche des Biotops beträgt 1,14 ha, rund 75 % hiervon sind Feldgehölz. Die südlichste Biotopteilfläche, bestehend aus dem Biotoptyp Feldgehölz, überlagert rund 50 % des Gesamtflurstücks des Petenten. Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Teil befinden sich rund 160 m² Biotopfläche. Insofern ist die Darstellung der Lage des Biotops in der Bauvoranfrage nicht korrekt. Das Biotop ist – insbesondere auch im Bereich des Planbereichs – hochwertig, da es ein naturraumtypisches, artenreiches Feldgehölz beinhaltet und es zudem eine Gruppe alter hochwüchsiger Eichen umfasst, die aufgrund ihres Alters nicht ersetzt werden können. Das sich an die vorhandene Bebauung nach Nordosten anschließende kleine Tal, in dem auch das Bauvorha-

ben geplant ist, hat mit seinem Nutzungsmosaik aus Grünland, Feldgehölzen, Brachen, Waldflächen und besonders geschützten Biotopen eine hohe Biotopvernetzungs- und Lebensraumfunktion für die naturraumtypische Tier- und Pflanzenwelt. Das Grundstück stellt insgesamt einen wichtigen Puffer zu einem landwirtschaftlich wie ökologisch hochwertigen Außenbereich dar.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde müsste bei einer Realisierung des Bauvorhabens – auch wenn die Garage westlich des Hauses gebaut würde – aus Gründen der Verkehrssicherheit (alte Bäume, Gefahr von Totholzabbruch) rund 300 m² Biotopfläche beseitigt werden, da der Sicherheitsabstand zu den Gebäuden mindestens eine Baumlänge (20 m) betragen sollte. Das Biotopgebiet endet damit, anders als dies der Petent annimmt, nicht vor seinem erforderlichen Platzbedarf.

Insofern läge eine nicht zulässige, erhebliche Beeinträchtigung des Biotops und damit eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vor. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich weitere Prüfungen (Eingriff [Naturhaushalt, Landschaftsbild], natürliche Eigenart der Landschaft).

Das Flurstück des Petenten ist vor dem vorstehend geschilderten Hintergrund nicht mit dem gegenüberliegenden, bereits bebauten Flurstück vergleichbar.

Bei einer Ortsbesichtigung der unteren Naturschutzbehörde im April 2014 wurde festgestellt, dass auf der Biotopfläche, die sich mit dem zu bebauenden Teil überlagert, vermutlich im Vorjahr der Strauchbewuchs auf rund 50 m² am Rand zum geplanten Bauvorhaben bodengleich abgeschnitten wurde. Dieser kann sich nur regenerieren, sofern weitere Schnittmaßnahmen unterbleiben. Insofern wurde das Biotop bereits beeinträchtigt.

Eine Zulassung hätte darüber hinaus Präzedenzfallwirkung für weitere Außenbereichsvorhaben in diesem Gebiet und weitere Ortsrandlagen.

Die Stadt hat ihr nach § 36 BauGB erforderliches Einvernehmen versagt, da die Erweiterung des Bebauungsplans nicht gewünscht wird. Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Es ist Sache der Gemeinde, nach dem vorhandenen Bedarf an Wohnbauflächen die Entwicklung an geeigneter Stelle zu steuern. Auf die Aufstellung von Bebauungsplänen besteht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch. Die vom Petenten angebotene Übernahme der Planungskosten ändert hieran nichts.

Das Vorhaben des Petenten ist nach der Sach- und Rechtslage nicht zulassungsfähig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

5. Petition 15/4029 betr. Nichtbewilligung eines Landeszuschusses; Breitbandversorgung

Anlass der Petition ist das Vorhaben einer Gemeinde, in einem Ortsteil eine flächendeckende Grundversorgung mit Breitbandinternet (mehr als 2 Mbit/s beim Herunterladen der Daten) mittels Richtfunktechnologie bereitzustellen und dies durch das Land fördern zu lassen. Die Petentin spricht sich gegen die Förderung aus, da aus ihrer Sicht die Breitbandversorgung ausreicht und auch keine Fördergrundlage mehr vorliegt.

Nach Aussage der Petentin,

- ist die bestehende Verbindung der Deutschen Telekom in der Lage, eine flächendeckende Versorgung von mehr als 2 Mbit/s zur Verfügung zu stellen,
- gibt es die Möglichkeit über andere Anbieter, mittels LTE Funktechnik, höhere Datenraten zu bekommen.

Mit der Petition soll verhindert werden, dass eine von der Gemeinde beantragte Förderung zur Umsetzung bewilligt wird und damit Steuergelder für eine nicht zukunftsorientierte Technik verschwendet werden.

Beim Förderantrag der Gemeinde geht es um die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative II Baden-Württemberg (VwV Breitband vom 22. Mai 2012) zur Herstellung und zum Betrieb einer Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandgrundversorgung in dem Ortsteil.

Gegenüber den Aussagen der Petentin ist laut der für eine Förderung vorzulegenden Marktanalyse der Gemeinde in dem Ortsteil derzeit keine flächendeckende Grundversorgung vorhanden. In der Untersuchung werden ein ungedeckter Bedarf von 43 unterversorgten Haushalten und 11 unterversorgten Gewerbebetrieben genannt. Die Mindestvoraussetzungen für ein Tätigwerden der Gemeinde sind damit gemäß der VwV Breitband (mindestens 25 Haushalte) erfüllt.

Die Gemeinde entschloss sich vor diesem Hintergrund – mit Absicht der Gewährung einer Beihilfe – die Bereitstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative II Baden-Württemberg auszuschreiben.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot legte ein Unternehmen vor, welches die Versorgung mittels Richtfunktechnologie realisieren will. Diesem wurde unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land der Zuschlag durch die Gemeinde am 10. Dezember 2013 erteilt.

Der Antrag der Gemeinde zur Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke wurde am 16. April 2014 dem Regierungspräsidium zugeleitet. Die Sichtung ergab, dass noch erforderliche Unterlagen fehlten.

Die weitere Prüfung hat ergeben, dass unabhängig von den noch fehlenden Unterlagen derzeit eine Förderung aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich ist. Dies ist dadurch bedingt, dass neue EU-Vorgaben aus dem Jahr 2013 innerhalb eines Jahres

eine Überarbeitung der bestehenden Bundesrichtlinie (Bundesrahmenregelung Leerrohre) erforderlich gemacht hätten. Dies ist nicht erfolgt. Die Bundesrichtlinie war somit Ende Januar 2014 außer Kraft getreten. Damit fehlte es an einer beihilferechtlichen Rahmenregelung, die es ermöglicht, beihilferelevante Maßnahmen wie im Zuge der Breitbandförderung durchzuführen. Im Mai 2014 hat der Bund die alte Bundesrahmenregelung Leerrohre in modifizierter Form wieder in Kraft gesetzt. In dieser nun gültigen Rahmenregelung ist eine Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke nicht vorgesehen. Somit kann eine entsprechende Förderung derzeit nicht folgen.

Beschlussempfehlung:

Da die rechtliche Grundlage für die Förderung fehlt und diese damit derzeit nicht erteilt werden kann, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gürakar

6. Petition 15/4334 betr. Dienstaufsicht über Richter

Die Petentin wendet sich gegen die Art und Weise, wie das Landessozialgericht ein Berufungsverfahren betreibt, in welchem die Petentin als klagende Partei auftritt. Gegenstand des Verfahrens ist eine Rente nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, welche die Petentin bezieht, weil sie in der ehemaligen DDR vor ihrer Ausreise am 28. Oktober 1977 rechtsstaatswidrige staatliche Maßnahmen erlitten hat. Mit ihrer derzeit beim Bundessozialgericht anhängigen Klage begehrt die Petentin die Feststellung weiterer Schädigungsfolgen, insbesondere einer schweren komplexen posttraumatischen Belastungsstörung mit ausgeprägten psychosomatischen Störungen, sowie die Gewährung einer höheren Rente nach einem Grad der Schädigung von 80 von Hundert ab 1. Januar 1996 bzw. 100 von Hundert ab 18. Juni 1998. Schließlich begehrt sie die Bemessung des Berufsschadensausgleichs ausgehend von einer Einstufung in die Besoldungsgruppen R1 und R2. Das Landessozialgericht hat die Berufung zunächst zurückgewiesen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Petentin hat das Bundessozialgericht das Urteil des Landessozialgerichts teilweise aufgehoben und zurückverwiesen, weil das Landessozialgericht durch Heranziehung und Verwendung eines bereits im Verfahren eingeholten Gutachtens § 118 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 407a Absatz 2 der Zivilprozessordnung verletzt habe, wonach der Gutachter das Gutachten persönlich erstatten und Hilfskräfte namhaft machen muss. Hierauf hat das Landessozialgericht im sodann fortgeführten Berufungsverfahren den als Gutachter beauftragten Arzt und seinen Mitarbeiter schriftlich als Zeugen gehört und ein medizinisches Gutachten über die Petentin

eingeholt. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2014 hat das Landessozialgericht die Berufung der Petentin überwiegend zurückgewiesen.

Die Petentin wendet sich gegen die Verhandlungsführung der Vorsitzenden des zuständigen Senats des Landessozialgerichts. Diese habe die Petentin „während der Verhandlung am 26. Juni 2014 erneut der Folter ausgesetzt [...], indem sie [...] trotz Kenntnis der aktuellen schweren Retraumatisierungsfolgen“ die Petentin aufgefordert habe, sich darüber zu äußern, wie sie in der DDR gefoltert wurde. Ferner habe die Vorsitzende den Beistand der Petentin des Saales verwiesen. Die Vorsitzende habe sie genötigt, sich zu äußern, mit der Drohung, dass andernfalls die Verhandlung zu Ende sei. Darüber hinaus habe die Vorsitzende ihr Privatleben rechtswidrig ausgespäht, indem im Urteil ausgeführt werde, dass die Petentin Pkw fahren könne, „zuletzt zu einem Klassentreffen in der ehemaligen DDR“. Schließlich habe der 6. Senat Veränderungen an der Gerichtsakte vorgenommen, da sich in der Gerichtsakte zwei Schreiben des Landessozialgerichts an Sachverständige befänden, auf welchen im Vergleich zu den Originalschreiben der Passus fehle, dass die Beschwerdeführerin den Arzt von der Schweigepflicht entbunden hat.

Das Justizministerium hat die Präsidentin des Landessozialgerichts um eine Stellungnahme zu der Petition gebeten. Diese hat mit Schreiben vom 12. September 2014 Folgendes mitgeteilt:

„Soweit die Petentin behauptet hat, die Vorsitzende habe ihre Beiständin gleich anfangs des Saales verwiesen, möchte ich darauf hinweisen, dass die Sitzungsniederschrift einen anderen Geschehensablauf beschreibt.“

Aus der vom Landessozialgericht vorgelegten Akte ergibt sich eine Erklärung der Vorsitzenden des 6. Senats, wonach sie – wie im Sitzungsprotokoll dokumentiert – die Petentin ausführlich darüber belehrt und ihr Zeit zur Entscheidung darüber gelassen habe, ob der von ihr genannte Beistand an der weiteren Sitzung teilnehmen oder als Zeugin vernommen werden soll. Ferner habe sie der Petentin Gelegenheit gegeben, ihr Verfolgungsschicksal darzulegen.

Die Präsidentin des Landessozialgerichts hat zu der Petition weiter mitgeteilt:

„Soweit die Petentin behauptet hat, die Vorsitzende des 6. Senats habe ihr Privatleben rechtswidrig ausgespäht, vermag das von ihr aufgeführte Zitat aus den Gründen des Urteils vom 24. Mai 2012 dies in keiner Weise zu belegen. Den Entscheidungsgründen ist vielmehr ohne Weiteres zu entnehmen, worauf der Senat die Angabe, die Petentin sei – was sie letztlich selbst einräumt, wenn dies auch nicht von ihrem Wohnort aus erfolgt sein soll – mit einem Pkw zu einem Klassentreffen in der ehemaligen DDR gefahren, gestützt hat. Ausgehend von dem in Bezug genommenen Textabsatz auf Seite 37 der Entscheidungsgründe hat der Senat die Information entweder aus dem dort in Bezug genommenen Entlassungsbericht entnommen, aus den ‚zahlreichen Angaben der Klägerin im

laufenden Verfahren‘ oder aus ‚weiteren Unterlagen (Presseberichte, Veröffentlichungen)‘.“

„Schließlich bestehen auch für die Behauptung der Petentin, die Gerichtsakte zum Verfahren [...] sei verändert worden, keine Anhaltspunkte. Allerdings ist die Verfügung des Berichterstatters vom 11. Juni 2013 möglicherweise nicht korrekt ausgefertigt worden. Anstelle des von ihm verfügten und in der Akte abgelegten Textes ist offenbar von der Geschäftsstelle ein Anschreiben ausgefertigt und versandt worden, welches den für die Befragung von Ärzten als sachverständige Zeugen vom EDV-Programm „JUSTUS“, welches in der Sozialgerichtsbarkeit Baden-Württemberg Verwendung findet, zur Verfügung gestellten Standardtext enthalten hat. Solche Versehen passieren zwar sehr selten, können aber angesichts der Vielzahl der zu bewältigenden Verfahren leider nie völlig ausgeschlossen werden.“

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, Entscheidungen eines Gerichts zu bewerten oder gar hierauf Einfluss zu nehmen. Gleiches gilt für die Verhandlungsführung und die Verfahrensgestaltung durch das Gericht. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

7. Petition 15/3905 betr. Justizvollzug

Der Petent beschwert sich über die Ablehnung der Übernahme von Porto- und Kopierkosten durch die Justizvollzugsanstalt; hierdurch sei er an der Beschreitung des Rechtswegs gehindert (1.). Darüber hinaus wendet sich der Petent gegen die Erhebung von Kostenpauschalen durch die Justizvollzugsanstalt bei Gefangenen für den Betrieb von Elektrogeräten im Haftraum sowie für die Reinigung privater Gefangenenwäsche (2.). Zudem beanstandet der Petent die Höhe der Kosten, die den in der Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen für den Betrieb eines Fernsehgeräts entstünden; die von dem Betreiber der Empfangsanlage der Justizvollzugsanstalt, dem eine von der Justizvollzugsanstalt zu verantwortende Monopolstellung zukomme, verlangte Nutzungsgebühr sei in Anbetracht des Standards der anmietbaren Geräte überhöht (3.). Außerdem würden den Gefangenen über den Anstaltskaufmann verderbliche Produkte in mangelnder Qualität oder mit überschrittenem beziehungsweise lediglich noch sehr kurzem Mindesthaltbarkeitsdatum angeboten. Die insgesamt angebotenen Waren seien aufgrund der Monopolstellung des Kaufmanns auch überteuert (4.). Des Weiteren werde an kranke beziehungsweise nicht arbeitende Gefangene im Rahmen der Anstaltsverpflegung unzulässiger-

weise lediglich ein Drittel der für Gefangene üblichen Frischobstraktion ausgegeben (5.). Zuletzt beklagt der Petent die aus seiner Sicht bauordnungs- und brandschutzrechtliche Unzulässigkeit des Einbaus der aktuell in der Justizvollzugsanstalt verbauten Fenster; diese ließen bei sommerlichen Außentemperaturen weder eine ausreichende Be- und Entlüftung zu, noch seien die Fenster im Brandfall für eine Nutzung als Fluchtweg geeignet (6.).

Zu 1.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 3 haben Strafgefangene das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen, wobei sie grundsätzlich die Kosten des Schriftwechsels zu tragen haben. Die Justizvollzugsanstalt übernimmt die Kosten des Schriftwechsels nur in begründeten Fällen in angemessenem Umfang, wenn Gefangene hierzu nicht in der Lage sind.

Obergerichtlich ist indes in der zu der inhaltsgleichen Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes ergangenen Rechtsprechung und in der hierzu bestehenden Kommentarliteratur geklärt, dass die Frankierung von Gefangenenpost aus Steuermitteln nur dann in Betracht kommen kann, wenn der Schriftwechsel in einem bestimmten Umfang für die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen erforderlich ist und der Gefangene unverschuldet nicht über die entsprechenden Mittel verfügt.

Der vom Petenten dargestellte Schriftwechsel entspricht diesen Vorgaben nicht. Der Petent strebt damit im Wesentlichen an, aus seiner Sicht erlittenes justizielles Unrecht wieder rückgängig zu machen. Die Justizvollzugsanstalt hat dementsprechend seinen Antrag auf Erstattung von Porto- und Kopierkosten in Höhe von 21,39 Euro mit Verfügung vom 28. November 2013 abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts hat den hiergegen gerichteten Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 15. April 2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Zu 2.:

Im Vollzug der Straftat soll das Leben der Gefangenen gemäß den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 3 den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Dementsprechend ist in den allgemeinen Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 1 geregelt, dass Strafgefangene an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden können. Die den Gefangenen infolgedessen in Rechnung zu stellenden Stromkostenpauschalen sind – ebenso wie Pauschalen für andere Leistungen der Justizvollzugsanstalten – in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten vom 20. November 2013 (VwV-KR-Vollz) für den Betrieb einzelner elektrischer Geräte näher konkretisiert. Zudem werden dort günstigere Kombipauschalen für den gleichzeitigen Betrieb mehrerer elektrischer Geräte vorgeschlagen, wobei es den

Justizvollzugsanstalten überlassen bleibt, Gefangenen entweder die vorgeschlagenen Kombipauschalen oder eine anstaltsspezifische Kombipauschale in Rechnung zu stellen. Die Höhe aller Pauschalen orientiert sich dabei an der Stromaufnahme der jeweiligen Geräte, an den unter Zugrundelegung vollzoglicher Erfahrungen geschätzten Betriebszeiten der Geräte und an einem derzeitigen durchschnittlichen Strompreis von 0,29 Euro pro kWh zzgl. 15 Prozent für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen.

Lediglich in Ausnahmefällen kann nach der Verwaltungsvorschrift von der Erhebung einer Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalt abgesehen werden. Diese betreffen jedoch lediglich die anlassbezogene Besorgung von Wäsche für Gefangene in Einzelfällen.

Die vom Petenten explizit beklagte Stromkostenpauschale in Höhe von 4,00 Euro monatlich für den Betrieb eines Fernsehgeräts mit einer Leistungsstärke von 50 Watt entspricht der durch die vorbezeichnete Verwaltungsvorschrift festgesetzten Pauschale. Der Berechnung der Pauschale ist dabei gemäß vollzoglichen Erfahrungswerten ein täglicher Betrieb des Fernsehgeräts von sechs Stunden täglich zugrunde gelegt.

Demgegenüber weichen die in der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Pauschalpreise für die Besorgung von Privatkleidung der Gefangenen mit einer Pauschale in Höhe von 2,30 Euro pro Wäschenetz mit bis zu 5 kg Inhalt zugunsten der Gefangenen von der in der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Pauschale ab. Nach dieser kann je Kilogramm vorsortierter Wäsche eine Entschädigung in Höhe von 2,30 Euro festgesetzt werden.

Zu 3.:

Dem dargestellten Angleichungsgrundsatz entspricht es auch, dass die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fernsehgeräts im Haftraum anfallenden Miet- und/oder Empfangsgebühren durch Gefangene zu tragen sind.

In der Justizvollzugsanstalt ist Gefangenen der Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts nur möglich, wenn Gefangene bereits über ein den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechendes Gerät verfügen. Ansonsten hat die Justizvollzugsanstalt von der in den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs geregelten Ermächtigung Gebrauch gemacht, nach der der Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen und die Ausgabe derartiger Geräte an Gefangene einem Dritten übertragen werden können. Dabei verlangt der dortige Anbieter für die Nutzung eines gemieteten Fernsehgeräts mit 22 Zoll Bildschirmdiagonale und einer Leistung von 50 Watt Gebühren in Höhe von monatlich 15,80 Euro, in denen sowohl Vorhaltekosten wie auch Reparatur- und Austauschkosten sowie Kosten für die Gewährleistung der nach den geltenden Vorschriften für Fernsehgeräte erforderlichen Sicherheitsstandards enthalten sind. Die Höhe der Miete der Fernsehgeräte ist angemessen und liegt, soweit ersichtlich, im landesweiten Durchschnitt.

Dem Informationsbedarf bedürftiger Gefangener, die nicht über die für den Betrieb eines Fernsehgeräts erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, wird in der Justizvollzugsanstalt jedoch zum einen auf entsprechenden Antrag durch kostenfreie Zurverfügungstellung eines Radios, zum anderen durch in Gemeinschaftsräumen aufgestellte und während der Aufschlusszeiten zugängliche Fernsehgeräte Rechnung getragen.

Zu 4.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 3 können Strafgefangene von ihrem Haus- oder Taschengeld aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Hierzu wird der Anstaltseinkauf nach der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an Gewerbetreibende vergeben.

Der für die Justizvollzugsanstalt wie auch für zahlreiche weitere Justizvollzugsanstalten tätige Anstaltskaufmann hat sich bislang als zuverlässig sowie im Hinblick auf die von ihm zusätzlich zu leistende und daher zu vergütende Logistik – Kommissionierung der bestellten Waren nach Einkaufslisten der Gefangenen, Transport und Ausgabe in die Justizvollzugsanstalt – als der günstigste zur Verfügung stehende Anbieter erwiesen.

Nachdem im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Anstaltsleitung, des Anstaltsbeirats und der Insassenvertretung Beschwerden von Gefangenen bezüglich bei der Ausgabe verderblicher Waren durch den Händler bereits beinahe abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdaten bekannt wurden, überprüft die Justizvollzugsanstalt seit Beginn des Jahres 2014 regelmäßig die Mindesthaltbarkeitsdaten der an Gefangene ausgegebenen Waren.

Soweit sich verderbliche Waren bereits vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums als nicht mehr zum Verzehr geeignet erweisen, wird den Strafgefangenen der entsprechende Einkaufsbetrag im Falle einer zeitnahen Anzeige bei Bediensteten der Justizvollzugsanstalt beim darauffolgenden Einkauf zurückerstattet.

Zu 5.:

Die Verpflegung Gefangener erfolgt nach den Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Tageszufuhr an Nährstoffen. Entsprechend den in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 20. April 2009 (VwVVerpflo) übernommenen Empfehlungen werden in jeder Justizvollzugsanstalt wöchentlich Speisepläne erstellt, die fortlaufend durch den ärztlichen Dienst, die Anstaltsleitung und Bedienstete der Justizvollzugsanstalt als Prüfbeamte hinsichtlich der Einhaltung der Nährstoffbedarfe der Gefangenen kontrolliert werden.

Abweichend von der Darstellung des Petenten erhalten nur arbeitende Gefangene nach der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift an jedem Arbeitstag regel-

mäßig eine sogenannte Kostzulage, die den erhöhten Nährstoffbedarf dieser Gefangenen berücksichtigt. Dieses sogenannte Arbeiterfrühstück beinhaltet unter anderem einen höheren Obstanteil.

Weitere Kostzulagen zur Normalkost der Anstaltsverpflegung können nach der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 lediglich Gefangene, die unter anderem aus gesundheitlichen Gründen erhöhter Kostmengen bedürfen, auf Verordnung des ärztlichen Dienstes der Justizvollzugsanstalt gewährt werden.

Zu 6.:

Seit Beginn des Jahres 2012 werden in der Justizvollzugsanstalt die in den 1980er-Jahren in den Hafträumen eines Gebäudeteils verbauten Holzfenster aus Gründen der Sicherheit der Anstalt durch besonders ausgestaltete Metallprofilfenster ersetzt.

Die Fenster zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein Fensterflügel, der ein Drittel der Fensterfront bildet, hinter einer Lochblende befindet. Dieser Fensterflügel kann zur Belüftung geöffnet werden. Die übrigen zwei Drittel des Fensters bestehen aus einer Glasscheibe. Dieser Fensterflügel kann nicht geöffnet werden. Die Konstruktion hat den Vorzug, dass die unbeobachtete Weitergabe von unerwünschten Gegenständen von Haftraum zu Haftraum, das sogenannte Pendeln, ebenso verhindert wird wie das Einwerfen von Gegenständen in Hafträume vom Außenbereich der Justizvollzugsanstalt aus.

Der Einbau der Fenster erfolgte in Absprache mit Vermögen und Bau Baden-Württemberg, sowie nach Genehmigung einer entsprechenden Nutzungsanforderung durch die Aufsichtsbehörde.

Eine am 15. Mai 2014 in der Justizvollzugsanstalt erfolgte Brandverhütungsschau ergab keine brandschutzrechtlichen Einwände gegen die Haftraumfenster. Bei den Haftraumfenstern handelt es sich darüber hinaus auch nicht um die vorgesehenen Fluchtweg; diese sind über das Treppenhaus und die Fenster am schmalen Gebäudeende des jeweiligen Gebäudeteils vorgesehen.

Im Hinblick auf die in den Sommermonaten bei extremen sommerlichen Witterungsbedingungen drohende Erwärmung der Hafträume wurden bereits bei Einbau der neuen Fenster wärmeabsorbierende dreifachverglaste Glasscheiben verwendet.

Eine hinreichende Durchlüftung der Hafträume kann bei geöffnetem Fenster – neben einem geringen Luftzug, der durch den Abluftkanal des abgetrennten Sanitärbereichs der Hafträume entsteht – zum einen durch die Nutzung von Ventilatoren erreicht werden. Diese sind in der Justizvollzugsanstalt über den Anstaltskaufmann erhältlich. Zum anderen werden in der Justizvollzugsanstalt zur Ermöglichung eines stärkeren Luftaustauschs in den Hafträumen zusätzlich bei sommerlich erhöhten Außentemperaturen ab etwa 30 Grad Celsius auf entsprechenden Wunsch Gefangener die Türklappen der Haftraumtüren geöffnet.

Der Petent beanstandet in einer weiteren Eingabe, die Justizvollzugsanstalt erhebe unzulässigerweise von den dort untergebrachten Gefangenen Stromkosten für Elektrogeräte mit einer Leistung von unter 20 Watt (Ergänzung zu Ziffer 2). Zudem habe die Justizvollzugsanstalt der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in einem dort anhängigen Verfahren unter Verletzung der Kontrollrechte des Petitionsausschusses dieselbe Stellungnahme übersandt, die zuvor im anhängigen Petitionsverfahren gegenüber dem Petitionsausschuss abgegeben worden sei; unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Petenten habe die Justizvollzugsanstalt diesem außerdem die Stellungnahme nicht zur Kenntnis gegeben (7.).

Ergänzung zu Ziffer 2:

Es trifft zu, dass die Justizvollzugsanstalt – anders als in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten vom 20. November 2013 (VwV-KR-Vollz) vorgesehen – in der Vergangenheit faktisch eine Beteiligung an Stromkosten auch für Elektrogeräte mit einer Leistung von unter 20 Watt erhoben hat.

Abweichend von der Darstellung des Petenten wurden die Stromkosten für die betroffenen Geräte jedoch nur versehentlich in der Annahme verlangt, dass diese über eine Leistung von über 20 Watt verfügten.

Nach Bekanntwerden des Versehens wurde den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt daher am 8. September 2014 mit Aushang auf den Stockwerken angeboten, die Leistung der von ihnen betriebenen Elektrogeräte durch die Justizvollzugsanstalt messen zu lassen.

Hiervon hat auch der Petent Gebrauch gemacht; infolge korrigierter Leistungsdaten seiner Elektrogeräte wurde ihm am 11. September 2014 durch die Justizvollzugsanstalt eine zu viel gezahlte Stromkostenbeteiligung in Höhe von 39,65 Euro auf sein Anstaltskonto erstattet.

Zu 7.:

Mit Schreiben vom 16. Juli 2014 übersandte die Justizvollzugsanstalt der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in einem dort anhängigen, den Petenten betreffenden gerichtlichen Verfahren eine Stellungnahme, in der auf eine – zugleich mitübersandte – weitere Stellungnahme verwiesen wurde; diese war zuvor gegenüber dem Petitionsausschuss in einer im Wesentlichen inhaltsgleichen Petitionssache abgegeben worden. Sachliche Gründe, weshalb der Inhalt einer gegenüber dem Petitionsausschuss abgegebenen Stellungnahme bei gleichlautendem Verfahrensgegenstand durch die Justizvollzugsanstalt nicht auch in einem gerichtlichen Verfahren verwandt werden darf, sind nicht ersichtlich. Abweichend von der Rechtsauffassung des Petenten liegt insbesondere eine Verletzung von Kontrollrechten des Petitionsausschusses durch eine gleichzeitige gerichtliche Befassung mit demselben Gegenstand nicht vor, zumal der Petent selbst sowohl den Petitionsausschuss als auch das Ge-

richt mit inhaltsgleichen Anträgen gleichzeitig befasst hat.

Die Justizvollzugsanstalt war zudem nicht verpflichtet, dem Petenten ihre im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis zu geben. Über die Gewährung rechtlichen Gehörs der Verfahrensbeteiligten untereinander entscheidet auch im strafvollstreckungsgerichtlichen Verfahren das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Gegenüber der Justizvollzugsanstalt hat der Petent im Übrigen nie beantragt, die in Rede stehende Stellungnahme zur Kenntnis zu erhalten.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Petenten die zu viel gezahlte Stromkostenbeteiligung erstattet wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Lucha

8. Petition 15/4242 betr. Bußgeldverfahren

Gegenstand der Petition:

Der Petent beschwert sich über die Ahndung eines Rotlichtverstößes, insbesondere über die Höhe des Bußgeldes und über die Anordnung eines einmonatigen Fahrverbots.

Sachverhalt:

Der Petent missachtete am 3. Mai 2014 als Führer eines Pkws das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage. Die Rotlichtphase dauerte bereits länger als eine Sekunde. Ein Beweisfoto liegt vor. Die zuständige Bußgeldbehörde erließ wegen dieser Ordnungswidrigkeit nach vorheriger Anhörung des Petenten am 28. Mai 2014 einen Bußgeldbescheid. Darin setzte sie eine Geldbuße in Höhe von 200 Euro fest und ordnete ein einmonatiges Fahrverbot an. Der Petent hat gegen den Bußgeldbescheid form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Am 25. Juni 2014 hat die Bußgeldbehörde den Einspruch über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben.

Rechtliche Würdigung:

Der vom Petenten begangene Rotlichtverstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall mit einer Geldbuße in Höhe von 200 Euro und einem Fahrverbot von einem Monat zu ahnden ist (§§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung; §§ 24, 25 Straßenverkehrsgesetz, § 4 Abs. 1 Bußgeldkatalog-Verordnung in Verbindung mit Nr. 132.3 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung). Die zu-

ständige Bußgeldbehörde ging bei der Beurteilung des Sachverhalts vom Vorliegen eines solchen Regelfalls aus.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass hier kein Regelfall vorliegt. Insbesondere das Vorbringen des Petenten, er hätte jahrzehntelang beanstandungsfrei am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen, rechtfertigt kein Abweichen vom Regelfall.

Die Bußgeldbehörde hat die maßgeblichen Vorschriften beachtet, das Ordnungswidrigkeitenverfahren rechtmäßig durchgeführt und nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) abgewickelt.

Der Bußgeldbescheid ist nicht rechtskräftig. Über die Ahndung des Verkehrsverstößes entscheidet aufgrund des vom Petenten eingelegten Einspruchs das Amtsgericht (§ 68 Abs. 1 OWiG). Die Bußgeldbehörde ist aufgrund der Vorlage an das zuständige Amtsgericht nicht mehr Herrin des Verfahrens. Verfolgungsbehörde ist nunmehr die Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie der vom Petenten begangene Verkehrsverstoß geahndet wird, obliegt letztlich dem Amtsgericht, das das Ordnungswidrigkeitenverfahren in richterlicher Unabhängigkeit, die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantiert ist, bearbeitet. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, auf das gerichtliche Verfahren oder die richterliche Entscheidung Einfluss zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Raab

9. Petition 15/4363 betr. Rundfunkwesen

Der Petent empfindet es als ungerecht, dass er für das öffentlich-rechtliche Fernsehen, das er nicht nutzt, bezahlen müsse, wohingegen für die privaten Sender, deren Leistungen er in Anspruch nehme, keine Beiträge geschuldet würden. Ferner möchte er wissen, wie der Beitragsservice an seine Adresse komme.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung erst jüngst durch das Bundesverfassungsgericht erneut bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkpro-

grammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. ARD, ZDF und dem Deutschlandradio wird hierdurch ermöglicht, quoten- und werbezeitenunabhängig Sendungen anzubieten, die unter Umständen unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bestehen könnten. Diese Sendungen bilden einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Rundfunk und sind damit ein wichtiger Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags.

Demgegenüber finanzieren sich private Rundfunkveranstalter überwiegend durch Einnahmen aus Werbung und Teleshopping, aber auch durch sonstige Einnahmen wie insbesondere Entgelte der Teilnehmer. Angesichts dessen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Gebührengesetz vom 11. September 2007 betont, dass es den privaten Rundfunk aufgrund seiner Abhängigkeit von Werbe- und sonstigen Einnahmen nicht dazu in der Lage sieht, den Grundversorgungsauftrag des Grundgesetzes in Bezug auf den Rundfunk zu erfüllen. Nach Auffassung des Gerichts stärkt die Werbefinanzierung des privaten Rundfunks vielmehr den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots. Zudem führten der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das Bemühen um die Aufmerksamkeit der Zuschauerinnen und Zuschauer zu Darstellungsweisen, die die Wirklichkeit verzerren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist daher unzulässig.

Schon die bis Ende 2012 zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bis-

herigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschnldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert.

Nach dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag schuldet damit jeder volljährige Wohnungsinhaber kraft Gesetzes den Rundfunkbeitrag. Auf dieser Grundlage kann der einzelne Beitragsschnldner vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice als der gemeinsamen Stelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, durch welche die Landesrundfunkanstalten die ihnen staatsvertraglich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, in Anspruch genommen werden. Abweichendes gilt, wenn der Rundfunkbeitrag bereits durch einen beim Beitragsservice gemeldeten Mitbewohner bezahlt wird. Denn für jede Wohnung wird nur ein Beitrag geschuldet. Mehrere Beitragsschnldner haften hierbei als Gesamtschnldner.

Um den Vollzug des neuen Rundfunkbeitrags und eine weitestmögliche Beitragsgerechtigkeit zu gewährleisten, bedurfte es zur Vervollständigung der vorhandenen Rundfunkteilnehmerdaten eines Abgleichs mit den Meldedaten. Mit Blick auf die diesbezügliche Kritik des Petenten wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass neben der Registrierung von Einwohnern die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Hauptaufgabe der Meldebehörden zählt.

Das Meldegesetz Baden-Württemberg berechtigt die Meldebehörden – vergleichbar wie in anderen Ländern – dementsprechend auch explizit zur Übermittlung bestimmter, abschließend definierter Daten an den SWR bzw. den Beitragsservice. Die Daten dürften jedoch ausschließlich zweckgebunden verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die zuständige Landesrundfunkanstalt zu ermitteln. Nicht mehr benötigten Daten sind unverzüglich zu löschen.

Zwar tangieren die Regelungen zum Meldedatenabgleich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Verfassungsmäßigkeit, insbesondere Verhältnismäßigkeit des Datenabgleichs wurde jedoch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof zuletzt ausdrücklich bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

10. Petition 14/4769 betr. Vermessungsgebühren

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Höhe der Vermessungsgebühren für eine Katastervermessung, bei der ihrer Meinung nach die berechnete Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis der gebildeten Grundstücke steht.

II. Sachverhalt

Aufgrund des Kaufvertrags vom 3. Mai 2010 zwischen der Stadt und den Petenten führte der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbV) im Auftrag der Stadt vom 22. Juni bis 28. Juni 2010 die örtlichen Vermessungsarbeiten durch. Hierbei erfolgte die Zerlegung des im Eigentum der Stadt befindlichen Flurstücks Nr. 1206 in das Flurstück Nr. 1206 (neu) und in die vier Kleinflurstücke (Parkplätze), die von der Stadt an die Petenten verkauft wurden.

Nachgewiesen sind die Vermessungsarbeiten im urkundlich geführten Fortführungsriß der Gemarkung sowie in dem am 28. Juli 2010 beurkundeten Veränderungsnachweis mit der gleichen Nummer.

Gemäß den Festlegungen des notariellen Kaufvertrags vom 3. Mai 2010 tragen die Petenten die Kosten der Vermessung. Für die Flurstückszerlegung berechnete der ÖbV eine Gebühr in Höhe von insgesamt 5.390,70 € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten für die Vermessung wurden den Petenten vom ÖbV mit Schreiben vom 29. Juni 2010 in Rechnung gestellt.

Der Betrag wurde mittlerweile vom ÖbV auf 5.194,35 € korrigiert, da bei der ersten Rechnung versehentlich ein Flurstück zu viel angesetzt wurde.

Die Gebühr zur Fortführung des Liegenschaftskatasters wurde vom Amt für Vermessung und Geoinformation des Ostalbkreises bisher noch nicht erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

Die Ermittlung der Gebühr für die Katastervermessung durch den ObV erfolgte auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (jetzt Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR – GebVO MLR) vom 14. Februar 2007 und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR). Nach der Gebührenverordnung vom 14. Februar 2007 waren die Gebühren bis zum 6. August 2010 festzusetzen.

Mit der Neufassung der Gebühren im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens vom Februar 2007 wurde der Forderung des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 nach Kostendeckung Rechnung getragen. Insgesamt sind die Gebühren nun so bemessen, dass der landesweit entstehende Aufwand für Vermessungsleistungen der Vermessungsbehörden und der ÖbV durch das Gebührenaufkommen zu einem großen Teil gedeckt wird. Auf den Aufwand im Einzelfall kommt es hierbei nicht an. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da der Vermessungsaufwand im schwierigen Gelände und in Niedrigwertgebieten vielfach über den vereinnahmten Gebühren liegt. Mit der verstärkten Orientierung an der Kostendeckung wurde die Gebühr für eine Flurstückszerlegung von der Flurstücksgröße entkoppelt, denn der Aufwand für eine Vermessung ist grundsätzlich von der Größe der zu vermessenden Fläche unabhängig. Nach die-

sem Grundsatz bestimmt sich nun die Gebühr für eine Flurstückszerlegung nach der Anzahl der Ausgangsflurstücke (Nr. 30.21.1 GebVerz MLR) und der neugebildeten Flur- und Zuflurstücke (Nr. 30.21.2) wobei bei Flurstücksflächen bis 50 m² einmal pro Ausgangsflurstück ein Kleinflächenbonus zum Ansatz kommt. Desweiteren ist die Anzahl der neuen Grenzpunkte (Nr. 30.21.3) und die Anzahl der abzumarkenden Grenzpunkte der neuen Grenzen (Nr. 30.21.4) für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend.

Die zur Ermittlung der Gebühr nach den Nrn. 30.21.1 bis 30.21.4 GebVerz MLR benötigten Faktoren hat der ÖbV bei der korrigierten Rechnung korrekt ermittelt.

Des Weiteren wird die so ermittelte (Grund)Gebühr mit einem bodenwertabhängigen Faktor nach Nr. 30.23.1 GebVerz MLR multipliziert, wodurch das wirtschaftliche und sonstige Interesse an der Flurstücksbildung berücksichtigt wird. Damit ist in aller Regel auch gewährleistet, dass Gebührenhöhe und Wert der erbrachten Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wie es das Äquivalenzprinzip (§ 7 Abs. 3 LGebG) fordert.

Nach Nr. 30.0.6 GebVerz MLR sind für die Ermittlung der Faktoren nach Nr. 30.23.1 als Bodenwerte i. d. R. die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für die neu gebildeten Flurstücke heranzuziehen. Ersatzweise können auch Bodenrichtwerte vergleichbarer Gebiete oder, sofern nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen, in Kaufverträgen vereinbarte Grundstückspreise, bezogen auf einen Quadratmeter, herangezogen werden. Diesem Wortlaut entsprechend sollen nur in Ausnahmefällen oder wenn keine Bodenrichtwerte vorliegen, die in Kaufverträgen vereinbarten Grundstückspreise berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall hat dies der ÖbV bei der Gebührenfestsetzung nicht beachtet. Anstatt der Gebührenberechnung den in der Bodenrichtwertkarte der Stadt für das Vermessungsgebiet ausgewiesenen Bodenwert von 175,00 €/m² für die Ermittlung des Bodenwertfaktors nach Nr. 30.23.1 zugrunde zu legen, hat der ÖbV seiner Gebührenberechnung den im Kaufvertrag vom 3. Mai 2010 festgelegten Kaufpreis in Höhe von 100,00 €/m² zugrunde gelegt. Bei Heranziehung des Bodenrichtwertes ergibt sich ein Bodenwertfaktor nach Nr. 30.23.1 GebVerz MLR von 2,25, mit dem die Grundgebühr noch zu multiplizieren ist. Der Gebührenberechnung des ÖbV liegt der Faktor 1,5 zugrunde.

Bei einem Bodenwertfaktor von 2,25 berechnen sich die Vermessungsgebühren anstatt dem vom ÖbV in seiner korrigierten Rechnung festgesetzten Betrag in Höhe von 5.194,35 € zu 7.791,53 € inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hinzu kommt noch die Gebühr zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Nr. 30.7.1.1 des GebVerz MLR.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

11. Petition 15/3586 betr. Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die erteilte Baugenehmigung einer Stadt zur Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes sowie die Nutzungsänderungsgenehmigung und das damit verbundene gestiegene Verkehrsaufkommen.

Die Petentin begehrt die Entlastung der Sch.-Straße, insbesondere durch die Verlegung des Recyclinghofes und dessen Ein- und Ausfahrt neben den Pferdestall und die An- und Abfahrt der Recyclinghof-Anlieferer über die H.-Straße/Eb.-Straße. Sie trägt insbesondere vor:

- Der Recyclinghof sei mit der Eigenart des Baugebietes – eingeschränktes Gewerbegebiet – nicht zu vereinbaren.
- Der Verkehr in der Sch.-Straße habe durch den Recyclinghof stark zugenommen.
- Die Petentin und weitere Anlieger fühlen sich bedroht, weil Geschwindigkeiten bis zu 80 km/h gefahren werden. Sie fordern eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.
- Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung seien überschritten.
- Das Einwerfen der Fraktionen (Recyclinggut) sei in der Geräuschprognose nach TA Lärm nicht richtig angesetzt worden.

II. Sachverhalt

Lage des Recyclinghofes

Der Recyclinghof befindet sich in einem „eingeschränkten Gewerbegebiet“, das durch den qualifizierten Bebauungsplan vom 23. September 2005 der Stadt festgesetzt wurde.

Zwischen der nördlich gelegenen Erschließungsstraße – Sch.-Straße – und dem Recyclinghof befindet sich ein seit dem 21. Dezember 2007 genehmigter Parkplatz, der im westlichen Bereich Pkw-Stellplätze und im östlichen Bereich Lkw-Stellplätze festlegt. Dahinter liegt ein Gewerbegebiet um die Eb.-Straße, darauf folgen Gleisanlagen.

Im Osten grenzt ein Grundstück mit dem zweigeschossigen Gebäude, Sch.-Straße 32 (Immissionsort (IO) 7) an. Dieses Gebäude stellt den maßgeblichen Immissionsort dar, der in etwa 25 Meter Abstand zu den Containerabstellflächen liegt. Das Wohngebäude wird durch Stallungen und ähnliche Gebäude des zugehörigen Reiterhofs teilweise abgeschirmt. Auf der nordwestlichen Seite des Recyclinghofes befindet sich etwa auf der Höhe der Toreinfahrt zu Lkw-Stellplatz und Wertstoffhof noch im „eingeschränkten Gewerbegebiet“ das zweigeschossige Wohngebäude Sch.-Str. 26 (IO 5 und IO 6) sowie die nicht schutzbedürftige Bebauung Sch.-Str. 26/1. In Richtung Westen folgen in einer Entfernung von etwa 70 Meter zu den

Containerabstellflächen eine Landwirtschaftsfläche (südlich) sowie ein durch Trafoanlagen genutztes Sondergebiet (nördlich).

Gegenüber dem Lkw-Stellplatz und dem Recyclinghof, auf der nördlichen Seite der Sch.-Straße, befindet sich ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und daran nördlich angrenzend ein „Reines Wohngebiet“ (WR). Die Wohngebäude (IO 8-11) im WA liegen rund 80 m vom Recyclinghof entfernt und die Wohngebäude im WR (IO 1-4) mehr als 120 m.

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das sie nicht selbst bewohnt. Dieses befindet sich in dem „Allgemeinen Wohngebiet“ und ist etwa 80 Meter von dem Recyclinghof entfernt. Es liegt an der Sch.-Straße gegenüber der Zufahrt zum Recyclinghof und ist zu dieser leicht westlich versetzt.

Beschreibung des Recyclinghofes

Es stehen bis zu 78 verschließbare 4,4 m³-Container für derzeit etwa 14 Fraktionen, wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe aus PP, PE, PS, Folien, Styropor und sonstige Kunststoffe, Getränkekartons, Almetall, Aluminium, Altholz und Elektrogeräte zur Verfügung.

In der Mitte des Betriebshofs steht eine Stellfläche für Anlieferer zur Verfügung. Von dort aus erfolgen kontrollierte manuelle Einwürfe in die Container, deren vordere Deckelhälfte aufgestellt wird. Für Beratung, Kontrolle oder Zurückweisung der Sammelwaren befindet sich im Eingangsbereich eine beheizte Hütte für Aufsichtspersonal.

Baugenehmigung vom 11. September 2007

Am 11. September 2007 hat die Stadt – Untere Baurechtsbehörde – dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landratsamtes die Baugenehmigung und Baufreigabe zur Errichtung des Recyclinghofes in der Sch.-Straße 28 erteilt. Die Petentin wurde im Anhörungsverfahren über das geplante Bauvorhaben des Recyclinghofes nicht benachrichtigt, da sie nicht Angrenzerin ist. Die Baugenehmigung enthält insbesondere folgende Bedingungen:

- „Die im Lageplan eingezeichnete Zufahrt, Abstellfläche und Gebäudestellung sind genau einzuhalten.“

Die Zugänglichkeit des Recyclinghofes ist durch eine geschlossene Einfriedung und Zufahrtstoren auf drei Werktagen verteilt an je zwei Tagen von 14:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 18:00 Uhr zu begrenzen. Dies ist durch ein Hinweisschild am Eingang kenntlich zu machen. An Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb zulässig.“

Die Baugenehmigung ist mit folgenden weiteren Nebenbestimmungen versehen:

„1.1 Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten organisatorischen Maßnahmen sind beim späteren Betrieb zu beachten.“

1.2 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Container sind entsprechend Anlage 22 der o. g. Prognose aufzustellen, sodass sichergestellt wird, dass diejenigen Materialien, die bei der Containerleerung die größten Lärmimmissionen verursachen, am weitesten entfernt vom Wohngebiet aufgestellt werden.
- Die Abholung der Materialien muss montags bis freitags außerhalb der Ruhezeiten (6:00 bis 7:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr) erfolgen.
- Die Abholung der Materialien ist entsprechend den Entsorgungskonstellationen in Anlage 23 der o. g. Prognose durchzuführen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bedingungen ist zu dokumentieren, wann (Tag, Uhrzeit), welche Fraktionen abgeholt werden.

2. Auf dem Recyclinghof ist eine Platzwarthütte mit Heizmöglichkeit aufzustellen.“

Einwendungen, Widerspruch und Klage gegen die Baugenehmigung

Am 10. März 2008 trugen die Petentin und weitere Anwohner in einer Bürgersprechstunde in einem Stadtteil dem Oberbürgermeister vor, dass der Kraftfahrzeugverkehr und die „Raserei“ in der Sch.-Straße seit der Errichtung des Recyclinghofes massiv zugenommen haben. Insbesondere die unmittelbar gegenüber der Einfahrt zum Recyclinghof wohnenden Anlieger bekämen den ganzen „Dreck und Lärm“ ab.

Die Stadt lehnte es in einer Stellungnahme ab, den Betrieb des Recyclinghofes einzuschränken oder diesen ganz zu verlegen. Dem Rechtsvertreter der inzwischen anwaltlich vertretenen Petentin wurde am 19. Juni 2008 Akteneinsicht in die Baurechtsakte gewährt.

Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 11. September 2007

Mit Schreiben vom 11. Juli 2008 hat der Rechtsvertreter der Petentin Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 11. September 2007 erhoben. In seiner Begründung bezieht sich der Rechtsvertreter der Petentin auf ein schallschutztechnisches Gutachten eines Ingenieurbüros. Darin wird die von der Baugenehmigungsbehörde herangezogene Geräuschimmissionsprognose angezweifelt, die Grundlage der Baugenehmigung vom 11. September 2007 war.

Die Stadt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und hat ihn dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30. März 2012 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Klage beim Verwaltungsgericht

Mit Schreiben vom 26. April 2012 hat der Rechtsvertreter der Petentin gegen den erlassenen Widerspruchsbescheid und die Baugenehmigung vom

11. September 2007 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Mit Datum vom 8. November 2012 hat das Verwaltungsgericht im Einvernehmen der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens beschlossen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht insofern noch aus.

Antrag auf Nutzungsänderung bezüglich des Betriebsablaufs

Mit Datum vom 13. Mai 2011 beantragte das Landratsamt – Abfallwirtschaftsbetrieb – eine Nutzungsänderung bezüglich des Betriebsablaufs des Recyclinghofes.

Beantragt wurde, die Recyclinghof-Öffnungszeiten, die in der Baugenehmigung vom 11. September 2007 festgelegt wurden, an die neuen Öffnungszeiten – dienstags, donnerstags und freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 15:00 Uhr – anzupassen.

Geräuschimmissionsprognose vom 21. September 2011

Im Rahmen des Verfahrens auf Betriebszeiterweiterung für den Recyclinghof wurde die Immissionsverträglichkeit der sich dort befindlichen Anlagen, Wertstoffhof und Lkw-Halt, sowie Zufahrtsbereich und Pkw-Stellplätze in der Sch.-Straße untersucht.

Die vorhandene gewerbliche Vorbelastung im Untersuchungsgebiet wurde bereits im Rahmen einer Geräuschimmissionsprognose vom 20. April 2006 erhoben.

Die jetzt aktuell erstellte Geräuschimmissionsprognose, fasst folgende Beurteilungsergebnisse zusammen:

- *„Gesamtbelastung Samstag*

An allen maßgeblichen Immissionsorten ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die energetische Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung aus Wertstoffhof und Lkw-Halt, Zufahrtsbereich und Pkw-Stellplätzen unterschritten bleiben bzw. gerade erreicht werden.

- *Gesamtbelastung Werktag*

An allen maßgeblichen Immissionsorten ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die energetische Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung aus Wertstoffhof mit Entsorgungen und Lkw-Halt, Zufahrtsbereich und Pkw-Stellplätzen unterschritten bleiben bzw. gerade erreicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entsorgungen außerhalb der Ruhezeiten, folglich zwischen 7 Uhr und 20 Uhr stattfinden.

Theoretisch ist es natürlich rechnerisch möglich, eine Richtwertüberschreitung herbeizuführen, wenn die Anzahl der Entsorgungen am selben Tag noch weiter erhöht wird. Bei etwa 16 Entsorgungen in der Woche ist dies mit den fast der halben Wochenfrequenz entsprechenden angesetzten 7 Frak-

tionen und den dabei noch mit ungünstiger Häufigkeit angesetzten lauten Anteilen jedoch unwahrscheinlich.

- *Anmerkungen*

Für ‚seltene Ereignisse‘ darf nach TA Lärm an höchstens 10 Tagen im Jahr in den Wohngebieten tags der höhere Immissionsrichtwert 70 dB(A) herangezogen werden. Dieses Kriterium sichert für Ausnahmefälle (Umweltmobil oder aufgrund von Feiertagen verschobene intensivierete Leerungen) ausreichend Spielraum zu, sodass sich für den Wertstoffhof in den genannten Fällen keine Einschränkungen ergeben.

- *Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel bleiben an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten.*
- *Gegen den Anlagenzielverkehr (Wertstoffhof und Lkw-Halt, Zufahrtbereich und Pkw-Stellplätze) auf öffentlichen Verkehrswegen bestehen keine Bedenken.*
- *Tieffrequent einwirkende Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 45680 sind nicht zu erwarten.“*

Baugenehmigungsverfahren der Nutzungsänderung

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 wurden die Eigentümer angrenzender Grundstücke, sonstige Nachbarn und die Petentin nach § 55 Landesbauordnung (LBO) benachrichtigt. Damit wurde der Kreis der am Verfahren Beteiligten ausgeweitet.

Mit Datum vom 17. November 2011 brachte die Petentin und mit Schreiben vom 28. November 2011 der Rechtsvertreter der Petentin Einwendungen gegen den Antrag zur Änderung des Betriebsablaufs vor. Weitere Angrenzer haben Einwendungen gleichen Inhalts vorgebracht.

Der Rechtsvertreter der Petentin begründete die Einwendung insbesondere wie folgt:

- *Das zur Genehmigung gestellte genehmigungspflichtige Bauvorhaben sei nicht genehmigungsfähig, da es gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoße.*
- *Das Bauvorhaben sei nicht hinreichend bestimmt, da insbesondere die genaue Verortung der Fraktionen bzw. Container fehle.*
- *Die Bauvorlagen seien unvollständig und es fehlen u. a. die Bauzeichnungen, Darstellung der Grundstücksentwässerung, die bautechnischen Nachweise, Erklärung zum Standsicherheitsnachweis, Angaben zum Bauleiter.*
- *Die Nutzungsänderung verstoße gegen den drittschützenden Gebietsartgewährleistungsanspruch der Petentin und sei nach Art der baulichen Nutzung unzulässig.*
- *Die Geräuschimmissionsprognose vom 21. September 2011 sei fehlerhaft.*

Baugenehmigung über die Nutzungsänderung

Mit Datum vom 3. April 2012 wurde die Änderungs-Baugenehmigung unter Zurückweisung der Einwendungen erteilt. Die Änderungs-Baugenehmigung enthält folgende Nebenbestimmungen:

„1) Die in der Baugenehmigung vom 11. September 2007 erteilten Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen sind weiterhin gültig, sofern diese nicht durch die jetzige Baugenehmigung gegenstandslos werden.

2) Die im Lageplan und Aufstellplan eingezeichnete Zufahrt und Containerstellfläche sind genau einzuhalten.

3) Für das Bauvorhaben ist die Geräuschimmissionsprognose vom 21. September 2011 Grundlage und Bestandteil der Baugenehmigung.

4) Zur Einhaltung der Immissionsprognose sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Die Container sind in laute und leise Fraktionen getrennt entsprechend dem eingereichten Aufstellplan vom 14. Mai 2011, der Bestandteil der Genehmigung ist, aufzustellen.

b) Die Container mit der lauten Fraktion sind im Süden der Abstellfläche aufzustellen, um eine größtmögliche Entfernung zu den Wohngebäuden der Sch-Straße zu erhalten.

c) Die Container mit den leisen Fraktionen sind auf den übrigen Abstellflächen für Container zulässig.

d) Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind durch eine geschlossene Einfriedung und Zufahrtstore auf vier Werktagen zu begrenzen, verteilt auf 3 Tage von 14:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 15:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb zulässig.

e) Die Entsorgung der Fraktionen muss montags bis freitags außerhalb der Nacht- und Ruhezeiten, also zwischen 7:00 und 20:00 Uhr, stattfinden.

HINWEISE

1) Unter den lauten und leisen Fraktionen versteht die genehmigende Baurechtsbehörde heute insbesondere folgende Wertstoffarten:

a) Laute Fraktionen: Altmetall, Holz, Elektroschrott, Dosen, Glas, hochwertige Kunststoffe

b) Leise Fraktionen: Papier/Kartonagen, Altkleider, Folien, sonstige Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Getränkekartons, Becher und Flaschen aus Kunststoff“

Widerspruch und Klage gegen die Änderungsbaugenehmigung

Mit Schreiben vom 8. Mai 2012 legte der Rechtsvertreter der Petentin Widerspruch gegen die Änderungsbaugenehmigung ein. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 1. und 5. Juni 2012 mit der erhöhten

Verkehrsfrequenz begründet und die Reduzierung der Öffnungszeiten auf drei Tage begehrt.

Das zuständige Regierungspräsidium hat den Widerspruch am 22. Oktober 2013 als unbegründet zurückgewiesen.

Des Weiteren fand ein Gespräch zwischen der Petentin und der Verwaltungsspitze der Stadt statt. Hierbei beehrte die Petentin die Verlegung der An- und Abfahrt der Recyclinghof-Anlieferer. Dies lehnte die Stadt ab.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 wurde vom Rechtsvertreter der Petentin beim Verwaltungsgericht Klage auf Aufhebung der Änderungsbaugenehmigung vom 3. April 2012 eingereicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht noch aus.

III. Rechtliche Würdigung

Bauordnungsrecht

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Anhaltspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigungen zur Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofes sowie dessen Nutzungsänderung sprechen, liegen jedoch nicht vor.

Eingeschränktes Gewerbegebiet – Grad der Störung

Die Petentin trägt vor, dass der Recyclinghof mit der Eigenart des Baugebietes – eingeschränktes Gewerbegebiet – nicht zu vereinbaren sei.

Der Recyclinghof befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt, der als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festsetzt. Nach Nummer 1.2 der textlichen Festsetzungen sind dabei Nutzungen, Betriebe, Geschäfts- und Bürogebäude zulässig, die das Wohnen „nicht wesentlich stören“.

Nach § 8 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung „nicht wesentlich stören“ ist im Hinblick auf ihren Störgrad für ein Gewerbegebiet zulässig, auch wenn der Störgrad „nicht erheblich belästigend“ nach § 8 Absatz 1 BauNVO damit nicht ausgeschöpft wird.

Wie sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, wird durch den Störgrad „nicht wesentlich stören“ das Immissionsschutzniveau zum Schutz der Wohnnutzung in den nördlich der Sch.-Straße angrenzenden Baugebieten erhöht. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu festgestellt:

„Nummer 6.1.3:

Die gewerblich nutzbaren Bauflächen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf das Niveau eines

Mischgebiets eingeschränkt („nicht wesentlich störend“). Damit wird der räumlichen Nähe zu den nördlich der Sch.-Straße angrenzenden Wohnnutzungen Rechnung getragen.

Nummer 9.1:

„Durch die Einschränkung des Gewerbegebiets auf das Lärmniveau eines Mischgebiets wird auf die Umgebungssituation, die im Wesentlichen durch Wohnnutzungen geprägt ist, planerisch Rücksicht genommen. Vom derzeitigen Bestand gehen keine wesentlich störenden Lärmimmissionen aus. Es ist jedoch im Rahmen der baurechtlichen Einzelfallentscheidung im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob die beantragte Nutzung hinsichtlich ihres prognostizierten Immissionsverhaltens im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässig sind.“

Der Recyclinghof ist in der dargelegten Betriebsform ein nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb und daher im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet zulässig, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Schalltechnische Gutachten

Bei den im Baugenehmigungs- und Baugenehmigungsänderungsverfahren beigezogenen Gutachtern handelt es sich um vom Umweltministerium Baden-Württemberg bekannt gegebene Messstellen nach § 26 und § 28 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen. Diese Gutachter sind zudem akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Berechnung und Messung von Geräuschemissionen und -immissionen.

Wie im Sachverhalt geschildert, beauftragte die Petentin ein anderes Ingenieurbüro, um die vorhandenen schalltechnischen Gutachten zu prüfen.

In den fachtechnischen Stellungnahmen der im Baugenehmigungs- und Baugenehmigungsänderungsverfahren beigezogenen Gutachter wird ausgeführt, dass zur Ermittlung der Vorbelastung in der Lärmprognose vom 21. September 2011 alle relevanten Betriebe im Gewerbegebiet angefragt wurden, ob sich gegenüber dem Betriebszustand des Jahres 2006 lärmrelevante Änderungen ergeben haben. Es wurde ermittelt, dass sich keine weiteren lärmrelevanten Betriebe angesiedelt bzw. lärmrelevante Betriebsänderungen ergeben haben. Daraus wurde geschlossen, dass sich die Vorbelastung gegenüber der 2006 getroffenen Aussage nicht verändert hat.

Zwar hat eine Firma in der Zeit zwischen den beiden Geräuschemissionsprognosen am Standort Eb.-Straße 28 einen Container-Abstellplatz zur Abfallzwischenlagerung in Betrieb genommen. Das schalltechnische Prognose-Gutachten vom 16. Juli 2007 kommt jedoch zu dem Schluss, dass an dem Immissionsort „Sch.-Straße 49“ der Lärm des Container-Abstellplatzes nicht relevant zur Gesamtbelastung beiträgt.

Das Grundstück der Petentin, Sch.-Straße 39, liegt etwa 115 Meter weiter westlich. Ein relevanter Beitrag

zur Vorbelastung am Immissionsstandort Sch.-Straße 39 ist durch diesen Betrieb nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind die Ausführungen in den o. g. Lärmprognosen und der fachtechnischen Stellungnahmen plausibel.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht für den Recyclinghof nicht, da es sich um keine Lagerung, sondern nur um einen Sammelvorgang handelt und eine zeitnahe Abholung der vollen Behältnisse gewährleistet ist. Die Betriebsform fällt unter den Begriff „Bereitstellung“. Deshalb ist für den Betrieb in Abgrenzung zu Anlagen nach Anhang 1 Nummer 8.12.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) für die Bereitstellung von Behältnissen mit nicht gefährlichen Abfällen in Sammelstellen, Wertstoffhöfen und Recyclinghöfen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nicht gegeben.

Auch das Gutachten, das im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt wurde, ist nicht zu beanstanden. Allerdings kann in den Gutachten für Immissionsorte im „Reinen Wohngebiet“ (WR) im Rahmen der Prognose-Unsicherheiten die Einhaltung der Lärmrichtwerte nicht sicher nachgewiesen werden. Das Grundstück der Petentin ist hiervor jedoch nicht betroffen, da dieses im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) liegt. Der festgesetzte Richtwert wird hier auch unter Berücksichtigung der Prognose-Unsicherheiten sicher eingehalten.

Das Gutachten, das im Rahmen des Baugenehmigungsänderungsverfahrens erstellt wurde, ist ebenfalls nachvollziehbar. Wie im o. g. Gutachten kann auch hier für Immissionsorte im „Reinen Wohngebiet“ (WR) im Rahmen der Prognose-Unsicherheiten die Einhaltung der Lärmrichtwerte nicht sicher nachgewiesen werden. Hiervon ist das Grundstück der Petentin nicht betroffen. Weiter ordnet das Gutachten einen zwischenzeitig errichteten Lkw-Abstellplatz dem Anlagengeräusch und nicht der Vorbelastung zu, obwohl ein Zusammenhang mit dem Recyclinghof nicht erkennbar ist. Eine korrekte Zuordnung erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, um eine etwaige Irrelevanz der Zusatzbelastung des Recyclinghofes für verschiedene Immissionsorte insbesondere im „Reinen Wohngebiet“ (WR) zu prüfen.

Mit der Ergänzung vom 23. September 2013 ist dieses Gutachten im Übrigen plausibel.

Verkehrstechnische Untersuchung

Die Auffassung der Stadt zu den verkehrlichen Fragestellungen im Bereich Sch.-Straße und Recyclinghof ist nachvollziehbar und in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Dies ergibt sich insbesondere aus der den Fakten entsprechenden Darstellungen der Stadt, dass die Sch.-Straße die Erschließungsfunktion für das nördlich angrenzende Wohngebiet und das südlich angrenzende Industriegebiet darstellt und eine Tangentenfunktion für den Stadtkern zwischen den Anschlussstellen „Mitte“ und „Ost“ zu einer Bundesstraße erfüllt.

Die Einrichtung einer Einbahnregelung ab dem Recyclinghof – egal in welche Fahrtrichtung – würden die vorgenannten Kernfunktionen der Sch.-Straße unverhältnismäßig einschränken. Der Ausbauzustand der Sch.-Straße trägt diesen planerischen Aspekten in hervorragender Weise Rechnung. Die bestehende Verkehrsführung muss zur Funktionserfüllung erhalten bleiben. Beachtliche Verkehrsverlagerungen in das Stadtgebiet und damit in Bereiche hinein, die mit der Tangente und der Ortsumfahrung bewusst entlastet werden sollen, wären bei einer Änderung der Verkehrsführung die Folge.

Diese innerstädtischen Verkehrswege sind vom Ausbauzustand her auch weniger für die Aufnahme von zusätzlichem Straßenverkehr geeignet.

Insoweit wäre eine geänderte Verkehrsführung weder für die „neu“ betroffenen Anwohner noch für die Verkehrsteilnehmer zumutbar. Sie wäre im Rahmen der Gesamtabwägung nicht verhältnismäßig.

Rücksichtnahmegebot

Anhaltspunkte, die einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO begründen könnten, sind nach den o. g. Ausführungen ebenfalls nicht erkennbar.

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO sind sie auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO ist dabei eine besondere Ausprägung der Rücksichtnahme. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zugeordnet werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Zu den auch für § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO geltenden Grundsätzen des Gebots der Rücksichtnahme kommt es im Einzelnen darauf an, was dem Rücksichtnahme-Begünstigten einerseits und dem Rücksichtnahme-Verpflichteten andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist.

Angesichts der Lage des Recyclinghofes, dem Abstand zum Grundstück der Petentin und nach den vorliegenden Gutachten für die Einhaltung der aus §§ 3 und 22 BImSchG folgenden Verpflichtungen, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass von ihm keine das zulässige Maß überschreitenden schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die geeignet sind, erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen auszulösen, ist dem Rücksichtnahmegebot Sorge getragen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen für das Grundstück der Petentin durch die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofes sind nicht zu erwarten.

IV. Ergebnis

Das Gutachten vom 21. September 2011 unterscheidet neben dem Betrieb am Samstag zwei Betriebszustände für die übrigen Tage, die sich darin unterscheiden, dass einmal Altglas entsorgt wird und im anderen Fall sieben andere Fraktionen. Diesbezüglich ist die Nebenbestimmung der Änderungsbaugenehmigung fortzuschreiben. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden und die Petentin ist auf das noch anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Fortschreibung der Nebenbestimmung der Änderungsbaugenehmigung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 15/4173 betr. Angelegenheit des Jugendamtes

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise des Amtsgerichts – Familiengericht – und des Landratsamts – Jugendamt – in Fragen des Umgangs nach § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gegenstand der Beschwerde ist der Vorwurf, dass sich das familiengerichtliche Verfahren in einer Sackgasse befinde und das Jugendamt dem Petenten keine Auskünfte über Angelegenheiten seiner Tochter gebe. Zudem habe eine Mitarbeiterin des Jugendamtes die Aussage getroffen, dass die Kindsmutter überhaupt keine Pflichten, der Petent jedoch Zahlungsverpflichtungen habe.

Die im November 2010 unehelich geborene Tochter lebt seit der Trennung des Petenten von der Kindsmutter Ende 2011 bei der Kindsmutter, die das alleinige Sorgerecht hat. Der Petent hat seinen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, arbeitet aber in Baden-Württemberg. Der Petent begehrt einen regelmäßigen Umgang mit seiner Tochter und die Prüfung der Verfahrensweise des Amtsgerichts – Familiengericht – und des Landratsamts – Jugendamt – im Hinblick auf seine verfassungsmäßigen Rechte als Vater.

Nach der Trennung der Eltern konnte zunächst eine außergerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangs unter Mitwirkung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes getroffen werden. In dieser Vereinbarung wurde ein vierzehntägiger, zweistündiger Umgang des Petenten am Sonntagvormittag, die ersten beiden Umgangstermine und -orte, sowie eine Regelung für die Urlaubszeiten getroffen. Ferner sollten die Eltern nach den ersten beiden Umgangsterminen weitere Termine untereinander vereinbaren. Des Weiteren sollten nach dem dritten Umgangskontakt die Umgangszeiten auf drei Stunden ausgedehnt werden.

Als die Umsetzung dieser Vereinbarung ab Ende Juli/Anfang August 2013 nicht mehr möglich war, hat der Petent im September 2013 einen entsprechenden Antrag auf Regelung des Umgangsrechts und Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Amtsgericht – Familiengericht – gestellt. Das Jugendamt hat an diesem Verfahren mitgewirkt.

In dem beim Amtsgericht – Familiengericht – anhängigen Umgangsrechtsverfahren schlossen die Beteiligten in der Verhandlung vom 26. September 2013 eine vorläufige Vereinbarung dahingehend, dass sie an einer gemeinsamen Beratung im Rahmen des Elternkonsenses bei einer psychologischen Beratungsstelle (im weiteren Elternkonsensgespräch) teilnehmen würden. Der Petent sollte entsprechende Termine vereinbaren und die Kindsmutter über die Termine informieren. Die Beteiligten einigten sich weiter darauf, dass der Petent viermal Umgang mit seiner Tochter für jeweils eineinhalb bis zwei Stunden in Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes haben dürfe. Vorgesehen war, dass sich die Eltern, sobald sie das erste Elternkonsensgespräch geführt haben, an die Mitarbeiterin des Jugendamtes wenden und entsprechende Umgangstermine vereinbaren. Nach Durchführung der vier Umgangstermine sollten die Eltern unter Zuhilfenahme des Jugendamtes und der psychologischen Beratungsstelle versuchen, eine Einigung über den Fortgang der Umgangskontakte zu erzielen. Falls dies nicht möglich sein sollte, sollte ein weiterer Verhandlungstermin bei Gericht stattfinden.

Das Jugendamt teilte sodann nach Telefonaten mit den Eltern mit Schreiben vom 14. November 2013 dem Amtsgericht – Familiengericht – mit, dass der Petent einen ersten Termin bei der Psychologischen Beratungsstelle der Caritas vereinbart habe. Sowohl der Petent als auch die Kindsmutter seien am 28. Oktober 2013 bei der Caritas erschienen. Der Termin sei aber dort auf den 29. Oktober 2013 eingetragen gewesen. Es sei unklar, wie es zu diesem Missverständnis gekommen sei. Jedenfalls sei dann eine weitere Terminvereinbarung mit der Caritas auf den 14. November 2013 erfolgt. Nach Ansicht der Kindsmutter habe der Psychologe der Caritas diesen Termin dem Petenten mitgeteilt. Der Petent habe aber noch eine Terminbestätigung durch die Kindsmutter gewünscht. Diese sei erst am Nachmittag des 8. November 2013 per SMS bei ihm eingegangen, was für ihn zu spät gewesen sei, da der Petent bereits am Vormittag des 8. November 2013 den Termin bei der Caritas abgesagt habe.

Das Gericht übersandte dieses Schreiben des Jugendamtes an die Rechtsanwälte des Petenten und der Kindsmutter mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 11. Dezember 2013 und der Frage, wie weiter vorgegangen werden solle.

Die Anwältin der Kindsmutter bestätigte mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2013 die Sachverhaltsschilderung durch das Jugendamt im Schreiben vom 14. November 2013 und wies ergänzend darauf hin, dass es die Kindsmutter gewesen sei, die am 30. Oktober 2013 den zweiten Termin bei der Caritas auf den 14. November 2013 mit dem dortigen Psychologen vereinbart habe. Die Kindsmutter habe diesen darum

gebeten, den Petenten über den Termin zu informieren, was der Psychologe der Caritas zugesichert habe. Am 4. November 2013 habe der Petent die Kindsmutter vom Termin am 14. November 2013 informiert und um Terminbestätigung gebeten, obwohl er von dem Psychologen der Caritas gewusst habe, dass die Kindsmutter den Termin selbst vereinbart hatte. Am 8. November 2013 habe der Petent den Termin vom 14. November 2013 dann abgesagt.

Die Anwältin des Petenten nahm zu den geschilderten Vorgängen inhaltlich nicht Stellung und stellte mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2013 den Antrag, den Umgang für den Petenten mit seiner Tochter entsprechend dem Antrag vom 3. September 2013 zu regeln, eventuell dahingehend modifiziert, dass der Umgang das erste Mal in begleiteter Form stattfinden könne.

Das Gericht wies die Anwälte der Beteiligten mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 darauf hin, dass die Eltern nunmehr dringend die vorläufige Vereinbarung vom 26. September 2013 umsetzen und Elternkonsensgespräche durchführen sollten. Vorher mache die Durchführung eines weiteren Verhandlungstermins keinen Sinn.

Auf dieses gerichtliche Schreiben erfolgte von den Beteiligten keine Reaktion mehr. Keiner der Beteiligten teilte dem Gericht mit, ob noch weitere Versuche unternommen wurden, die Elternkonsensgespräche durchzuführen, oder ob und weshalb diese Versuche gescheitert sind. Die Beteiligten können jederzeit die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens beantragen.

Beide Elternteile wollen zwar den Kontakt zwischen dem Kind und dem Petenten, sehen die Schwierigkeiten und Hinderungsgründe aber beim jeweils anderen Elternteil.

Die Kindsmutter hat die Umgänge nicht verweigert. Die Umgänge fanden jedoch nicht in den vereinbarten Abständen bzw. nicht verlässlich statt. Beide Eltern berichten über die bestehenden Schwierigkeiten in der Kommunikation und über Uneinigkeiten in Bezug auf die Ernährung und die Erziehung des Kindes. Auch deshalb wurden in der vorläufigen Vereinbarung des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 26. September 2013 die Beratungsgespräche im Rahmen des Elternkonsenses als Maßnahme zur besseren Verständigung der Eltern festgelegt.

Der Petent verlangte von der zuständigen Fachkraft des ASD Auskünfte über das Kind, insbesondere über den Kindergartenbesuch und über das Impfbuch. Das Jugendamt konnte dem Petenten diese Informationen nicht geben. Das Jugendamt hat den Petenten an die Mutter verwiesen, die diese Informationen hat und auch verpflichtet ist, diese an den Kindsvater weiterzugeben.

Bezüglich der Aussage, die von einer Mitarbeiterin des Geschäftsteils Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften des Jugendamtes getroffen worden sei, der Petent hätte keinerlei Rechte, sondern nur Zahlungsverpflichtungen, weist das Jugendamt darauf

hin, dass der Beistand ausschließlich die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend macht. In diesem Zusammenhang wurde der Petent darauf hingewiesen, dass seine Unterhaltsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob er sein Umgangsrecht ausüben kann oder nicht.

Der Petent hat gemäß § 1684 BGB grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Dieses Recht hat er auf gerichtlichem Weg geltend gemacht.

Das Jugendamt war am gerichtlichen Verfahren beteiligt. Seine Rolle im Verfahren war klar definiert. Der derzeitige Stillstand im gerichtlichen Verfahren ist den Eltern zuzurechnen, die Elternkonsensgespräche bei einer Beratungsstelle vereinbaren müssten, auf deren Durchführung das Gericht pocht. Insofern könnte der Petent einen neuen Terminvorschlag unterbreiten. Das Jugendamt kann den Kontakt zwischen dem Petenten und seiner Tochter nicht in Gang bringen. Alle Möglichkeiten hierzu wurden bereits aufgezeigt. Insofern hat das Jugendamt dem Anspruch des Petenten auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) genügt.

Der Petent hat gemäß § 1686 BGB das Recht, von der Mutter Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Das Jugendamt hingegen kann Auskünfte und Informationen über das Kind nicht an den umgangsberechtigten Vater weitergeben. Das Jugendamt hat insofern zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht der richtige Ansprechpartner ist und die gewünschten Informationen zum Teil auch nicht hat. Stattdessen kann der Petent die Informationen von der Mutter verlangen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Jugendamt den Petenten gemäß § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII bei der Erlangung der Informationen unterstützen.

Die Unterhaltsverpflichtung von Verwandten in gerader Linie regelt § 1601 ff. BGB. Das Jugendamt kann auf Antrag eines Elternteils gemäß § 1712 BGB zum Beistand des Kindes mit dem Aufgabengebiet der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche werden. Dies beinhaltet ggfs. sowohl die Schaffung eines Unterhaltstitels als auch die Durchsetzung der Zahlung des Unterhalts. Die Ausübung des Umgangsrechtes gemäß § 1684 BGB ist unabhängig von der Unterhaltsverpflichtung. Eine Koppelung der Unterhaltspflichten mit der Sicherstellung eines regelmäßigen Umganges ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Petent kommt seiner Unterhaltsverpflichtung regelmäßig nach. Es wird kein Unterhaltsvorschuss geleistet, ein gerichtliches Verfahren ist diesbezüglich derzeit nicht anhängig.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes, die keiner Zweckmäßigkeitkontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt, ist nicht zu beanstanden.

Die Entscheidungen des Jugendamtes waren und sind pflichtgemäß am Wohl des Kindes orientiert.

Eine inhaltliche Stellungnahme zu familiengerichtlichen Verfahren oder gar ein Eingriff in diese Verfahren ist dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die

verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verwehrt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

13. Petition 15/4307 betr. Änderung der LBO und anderer Gesetze

Die Petenten fordern die Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) auf der Grundlage der vom Bund beschlossenen Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen sowie zur Änderung anderer landesrechtlicher Vorschriften auf.

Im Einzelnen begehren die Petenten, die LBO auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (BauGB) dahingehend zu ändern, dass der Aufstellungsort einer neuen Windkraftanlage in einer Gruppe von mehr als 11 Windkraftanlagen in einem bestimmten Mindestabstand zu benachbarten Windenergieanlagen liegen muss.

Zudem sollte von touristischen Aussichtspunkten ein Bereich von mindestens 10 km in Ausrichtungsrichtung freigehalten werden.

Weiterhin weisen die Petenten anhand von Beispielen darauf hin, dass die Landeshochschulen in Baden-Württemberg hauptsächlich kerntechnisch orientiert seien und Unwahrheiten über Leistung, Wirkungsgrad und Potenzial von erneuerbaren Energien verbreiten würden. Demensprechend beantragen die Petenten, das Landeshochschulgesetz dahingehend zu ändern, dass eine Veröffentlichung der Wahrheit entsprechen muss und die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Hochschulen in Lehre und Forschung hierdurch eingeschränkt wird.

Zur Sicherstellung bestimmter Vorgaben im Messwesen fordern die Petenten ferner, eine entsprechende Änderung der Landeseichverordnung. Zudem stellen die Petenten in Bezug auf Dosismessgeräte bestimmte Anforderungen an Qualität und Genauigkeit der Messungen.

Des Weiteren sollen aus Sicht der Petenten die Landesgewerbeordnung und das Landesinformationsgesetz in Bezug auf erkrankte oder verstorbene Personen geändert werden.

Mit der am 15. Juli 2014 vom Bundestag beschlossenen sogenannten Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen baulichen Nutzungen haben die Bundesländer die Möglichkeit erhalten, die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Festlegung gewisser Abstände zwischen der Windenergie und der (Wohn-)Bebau-

ung einzuschränken. Die Gesetzesänderung in § 249 Absatz 3 BauGB lautet dabei wie folgt:

„Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Mit der Länderöffnungsklausel wird den Bundesländern sowohl hinsichtlich der Einführung und der Reichweite einer Abstandsregelung zu baulichen Nutzungen als auch hinsichtlich der Größe des Abstandes ein Spielraum eingeräumt.

Während Bayern als bislang einziges Bundesland einen Gesetzentwurf über die Festlegung eines Mindestabstands in den Landtag eingebracht hat (und zwar in Form des Zehnfachen der Anlagenhöhe bspw. zu Wohngebieten, sogenannte 10-H-Regelung), wird die große Mehrzahl der Bundesländer, so wie auch Baden-Württemberg, von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen.

Zum einen wird für eine solche Regelung kein Regelungsbedarf gesehen, da die Abwehr einer optisch drängenden Wirkung von Windenergieanlagen ohnehin bereits über das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot und der Schutz vor unzulässigen Lärmimmissionen von Windenergieanlagen bereits über die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt wird. Zum anderen laufen derartige länderspezifische Abstandsregelungen der Umsetzung der Energiewende zuwider. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und sachliche Differenzierung der bestehenden Regelungen und Empfehlungen wäre eine solche Festlegung im Übrigen auch nicht dazu geeignet, sich insgesamt positiv auf die Akzeptanz der Windenergie auszuwirken.

Rechtliche Würdigung:

Änderung der Landesbauordnung

Die Petenten beantragen, die LBO dahingehend zu ändern, dass zur Erreichung eines optimalen Stromertrags bei Windparks von mehr als 11 Windenergieanlagen ein bestimmter Aufstellungsort in einem bestimmten Abstand zu bestehenden Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Hauptwindrichtung vorgeschrieben werden soll.

Mit der vom Bundestag beschlossenen Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen werden die Bundesländer allerdings nur ermächtigt,

die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Festlegung gewisser Abstände zwischen der Windenergie und der (Wohn-)Bebauung festzulegen. Dagegen werden die Länder nicht ermächtigt, Regelungen zum Aufstellungsort bzw. zu Abständen der Windenergieanlagen untereinander zur Optimierung des Stromertrags zu treffen. Für solche Vorgaben fehlt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz. Auch andere Rechtsgrundlagen sind hierfür nicht ersichtlich. Insbesondere gibt es auf Ebene der Bundesländer keine Landesenergiegesetze.

In der Praxis besteht zudem für derartige Regelungen auch kein Bedürfnis, da es bereits im Eigeninteresse eines Projektierers liegt, mithilfe einer effektiven Projektplanung und Anlagenaufstellung einen möglichst hohen Energieertrag zu erzielen.

Dem von den Petenten darüber hinaus angesprochenen Schutz touristischer Aussichtspunkte wird im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren bereits Rechnung getragen, indem im jeweiligen Einzelfall stets sämtliche berührte Belange wie die Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes zu ermitteln, zu gewichten und dann untereinander und insbesondere gegen die Belange des Klimaschutzes und des Aufbaus einer regenerativen Energieversorgung abzuwägen sind. Pauschale Abstände zu touristischen Aussichtspunkten können demgegenüber nicht vorgeschrieben werden. Etwaige Abstände können sich vielmehr nur auf der Grundlage vorgenannter Einzelfallabwägung ergeben.

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Die Behauptung der Petenten, die Lehrfreiheit werde an baden-württembergischen Hochschulen zur Verbreitung von Unwahrheiten genutzt, wird zurückgewiesen. Die von den Petenten vorgetragene Beispiele aus dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sind nicht geeignet, diesen Vorwurf zu substantiieren. Der in der Anlage vorgelegte Auszug aus einem Skript, Lehrbuch o. ä. ist erkennbar älter als zehn Jahre. Auch die Ablichtung offenkundig eines Großplakats zum meteorologischen Messmast des KIT mit einigen schematischen Darstellungen von Messkurven ist nicht geeignet, die wissenschaftliche Seriosität der Lehre an den Hochschulen des Landes in Zweifel zu ziehen. Insgesamt ist festzustellen, dass Lehre und Forschung an den Landeshochschulen, wie durch ihre exzellenten Ranking-Ergebnisse und ihre hohen Drittmittelwerbungen belegt wird, ein hohes wissenschaftliches Niveau aufweisen. Dies betrifft auch die Energieforschung und Lehre in diesem Bereich.

Die vorgeschlagene Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) erscheint somit bereits in der Sache weder begründet noch zielführend. Sie wäre zudem verfassungsrechtlich unzulässig, weil sie das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verletzen würde. Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz (GG) gewährleistet die Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit. Es handelt sich um ein vorbehaltloses Grundrecht. Nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

ist Forschung in diesem Sinne jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Wissenschaft ist somit bereits von ihrer Definition her der Wahrheit verpflichtet. Gleichzeitig zeichnet sich Wissenschaft durch eine Vielfalt von Ansätzen und Methoden aus. Wissenschaftlicher Fortschritt wird durch eine ständige Entwicklung erreicht, der auch die Widerlegung früherer Theorien und Interpretationen einschließt. Der Begriff der „Wahrheit“ ist somit in Bezug auf Forschungsergebnisse kaum zu definieren und es ist keine objektive Instanz denkbar, die abschließend die Übereinstimmung von Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen mit „der Wahrheit“ prüfen und dazu gutachterlich Stellung nehmen könnte. Die von den Petenten vorgeschlagene Rechtsnorm im LHG wäre vor diesem Hintergrund eine Einschränkung der in Artikel 5 Absatz 3 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit, die nicht durch verfassungsimmanente Rechtsgüter gerechtfertigt werden könnte.

Änderung der Landeseichverordnung und Anforderungen an Dosimetriemessungen

Insoweit die Petenten eine Änderung der Landeseichverordnung begehren, wird darauf hingewiesen, dass es keine Landeseichverordnung gibt, die das Land ändern könnte. Vielmehr gibt es nur eine Eichordnung des Bundes.

Was die Dosimetrie betrifft, besteht bereits heute für die verschiedenen Messverfahren eine Normgebung, die Regelungen für die Qualität und Genauigkeit von Messungen enthält. Diese Normgebung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und wird in Fachkreisen für geeignet und ausreichend gehalten.

Änderung der Landesgewerbeordnung

Insoweit die Petenten eine Änderung der Landesgewerbeordnung begehren, wird darauf hingewiesen, dass es keine Landesgewerbeordnung gibt, die das Land zur Erreichung der von den Petenten gewünschten Regelung ändern könnte.

Änderung des Landesinformationsgesetzes

Zum Begehren der Petenten, das Landesinformationsgesetz zu ändern, wird darauf hingewiesen, dass bislang nur Eckpunkte des Innenministeriums für ein Landesinformationsfreiheitsgesetz existieren, wobei die Einbeziehung von Umweltinformationen nicht geplant ist, da sich insoweit der Zugang zu Umweltinformationen grundsätzlich nach § 3 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) richtet. Umweltinformationen sind nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG insbesondere Daten über „den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein kön-

nen“. Nach § 3 Absatz 1 LUIG hat grundsätzlich jede Person einen Anspruch darauf, dass eine Behörde die ihr vorliegenden Umweltinformationen herausgibt. Einer Änderung der Rechtslage bedarf es insoweit nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 15/4329 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

Sachverhalt:

Der Petent wendet sich gegen den Rentenabschlag in seiner seit dem 1. Februar 2004 bezogenen Altersrente für langjährig Versicherte. Er ist der Auffassung, dass besonders seit Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) der Abschlag nicht gerechtfertigt sei.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat der Petent am 9. September 2003 einen Antrag auf Gewährung der Altersrente für langjährig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahres gestellt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 19. Dezember 2003 entsprochen und Altersrente für langjährig Versicherte beginnend am 1. Februar 2004 gewährt. Nachdem der Petent im Januar 1941 geboren ist und 45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hatte, war als Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug das Lebensalter 63 Jahre und 10 Monate maßgebend. Da der Petent die Möglichkeit nutzte, vorzeitig nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente zu gehen, führte dies zu einer Minderung des Zugangsfaktors (Abschlag) in Höhe von 3 Prozent für diese 10 Monate.

Am 25. Oktober 2008 beantragte der Petent eine Überprüfung seines Rentenbescheides hinsichtlich der Rentenabschläge, da nach seiner Auffassung das alte Recht, ohne Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren, hätte angewendet werden müssen. Mit Schreiben vom 20. November 2008 wurde dem Versicherten die Sach- und Rechtslage erläutert.

Rechtliche Würdigung:

Zum 1. Juli 2014 trat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt – Teil I, Nr. 27 vom 26. Juni 2014) in Kraft. Einer der Kernpunkte der Neuregelung ist der erweiterte Zugang zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Nach § 236 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) können Beschäftigte, die 45 oder mehr Beitragsjahre haben, auf Antrag ab dem 1. Juli 2014 bereits mit 63 statt 65 Jahren eine Rente ohne

Abschläge beziehen. Die geschaffene Vertrauensschutzregelung stellt eine Übergangsregelung dar und ist nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum möglich. Ab Geburtsjahrgang 1953 wird das Zugangsalter wie bei allen anderen Rentenarten schrittweise angehoben, sodass die Jahrgänge ab 1964 erst mit 65 Jahren die abschlagsfreie Altersrente beziehen können.

Nach § 300 Abs. 1 SGB VI ist bei der erstmaligen Feststellung einer Rente die im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltende Gesetzesfassung anzuwenden. Nachdem der Petent das 63. Lebensjahr im Januar 2004 vollendet und den Rentenantrag entsprechend § 99 Abs. 1 SGB VI rechtzeitig gestellt hatte, wurde der Rentenbeginn auf den Folgemonat der Vollendung des 63. Lebensjahres festgelegt. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte war somit das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden. Da der Petent im Januar 1941 geboren ist und 45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hatte, war nach § 236 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1999 als Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte das 63. Lebensjahr und 10 Monate zugrunde zu legen. Er hätte somit zum 1. Dezember 2004 eine abschlagsfreie Altersrente beziehen können. Da er jedoch die Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres, d. h. ab dem 1. Februar 2004 beantragt hatte, war somit nach § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 2000 der Zugangsfaktor in Höhe von 1,0 für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 zu mindern.

Nach § 34 Abs. 4 SGB VI ist ein Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen, wenn eine Rente wegen Alters bindend festgestellt wurde. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist im RV-Leistungsverbesserungsgesetz nicht vorgesehen. Somit kann der Petent nicht in die neue abschlagsfreie Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wechseln, auch wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Das Vorgehen der DRV BW ist damit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Die Gewährung der Altersrente für langjährig Versicherte erfolgte auf dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Recht unter Beachtung der für den Petenten günstigeren Vertrauensschutzregelung. Der ermittelte Abschlag in Höhe von 3 Prozent ist somit rechtskonform und insoweit nicht zu kritisieren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass mit der vom Gesetzgeber bestimmten Stichtagsregelung zum 1. Juli 2014 die Leistungsverbesserungen des Rentenpakets solide finanziert werden sollen. Die sich dabei ergebenden Härten für Betroffene, deren Rente – wie im Falle des Petenten – nach dem alten Recht ausbezahlt wird, sind nicht zu vermeiden. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die Einführung von Stichtagsregelungen im Bereich der Sozialversicherung grundsätzlich für zulässig erklärt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 15/3749 betr. Personalsache, Beschwerde über Dienstvorgesetzte

Der Petent hatte von Februar 1994 bis Dezember 2013 das Amt des Verwaltungsleiters eines Amtsgerichts inne. Seit seiner Krankschreibung im September 2012 hat er dieses allerdings faktisch nicht mehr ausgeübt. Bis Herbst 2011 war der Petent zudem mit der Hälfte seiner Arbeitskraft als Zentraler Prüfungsbeamter für Gerichtsvollzieher tätig.

Die in seiner Petition unter dem pauschalen Vorwurf des „Mobbing“ umrissenen Beschwerdepunkte sind vor dem Hintergrund eines seit August 2012 laufenden Disziplinarverfahrens zu sehen, mit dem sich der Petent seines Erachtens zu Unrecht konfrontiert sieht. Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist u. a. der Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Prüfung im Rahmen seiner Tätigkeit als Zentraler Prüfungsbeamter. Im Raum stehen außerdem der Vorwurf des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst sowie der Vorwurf des Verstoßes gegen Pflichten zur Arbeitszeiterfassung.

Obwohl die genannten Vorwürfe zwischenzeitlich nachgewiesen sind, konnte das Disziplinarverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Nachdem die Staatsanwaltschaft im April 2014 ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen des Verdachts der Nachstellung und der vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil einer Mitarbeiterin des Amtsgerichts eingeleitet hat, steht der Verdacht eines weiteren Dienstvergehens im Raum, das in das laufende Disziplinarverfahren einzubeziehen ist. Das Oberlandesgericht prüft als personalverwaltende Stelle vor dem Hintergrund dieser neuerlichen schwerwiegenden Vorwürfe gegenwärtig eine vorläufige Dienstenthebung des Petenten (1.).

Die weiteren Beschwerdepunkte betreffen den mit der Umsetzung des Petenten verbundenen Entzug seiner Aufgaben als Verwaltungsleiter (2.), eine nach Rücknahme des Widerspruchs mittlerweile bestandskräftige dienstliche Beurteilung des Petenten (3.) sowie die im Rahmen seiner Wiedereingliederung vorgenommene Zuweisung eines anderen Dienstzimmers (4.). Darüber hinaus nimmt die Petition auf Einzelpunkte aus den zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden Bezug, die der Petent in den vergangenen Monaten gegen eine Vielzahl von Personen erhoben hat (5.).

Im Einzelnen:

1. Der Petent hatte von Februar 1994 bis Dezember 2013 die Funktion des Verwaltungsleiters eines Amtsgerichts inne. Bis Herbst 2011 war er zudem
2. Ein weiterer Vorwurf des Petenten richtet sich gegen die Entziehung der Aufgaben des Verwaltungsleiters.

mit der Hälfte seiner Arbeitskraft als Zentraler Prüfungsbeamter für Gerichtsvollzieher tätig. Die zuletzt genannte Tätigkeit wurde ab November 2011 mit seinem Einverständnis anderweitig vergeben und der Petent in diesem Umfang mit anderen Aufgaben betraut.

Im August 2012 sah sich der Präsident des Landgerichts gezwungen, gegen den Petenten ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Im Raum stand der Vorwurf, der Petent habe in seiner Eigenschaft als Zentraler Prüfungsbeamter die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers, gegen den in dieser Sache zwischenzeitlich Strafbefehl erlassen worden ist, bezogen auf einen Zeitraum von vier Jahren nicht ordnungsgemäß geprüft. Außerdem soll der Petent zwischen Juli 2011 und Januar 2012 wiederholt unerlaubt vom Dienst ferngeblieben sein und gegen seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Arbeitszeiterfassung verstoßen haben, indem er beispielsweise trotz Abwesenheit nicht ausbuchte.

Die Dauer des Disziplinarverfahrens ist zum einen dadurch bedingt, dass eine Äußerung des Petenten die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage seiner Schuldfähigkeit erforderlich erscheinen ließ, und der Petent in diesem Zusammenhang Explorationstermine aus gesundheitlichen Gründen jeweils kurzfristig absagte. Zum anderen musste der Ausgang des Ermittlungsverfahrens gegen den Gerichtsvollzieher abgewartet werden, dessen Pflichtverletzungen der Petent in seiner Eigenschaft als Prüfungsbeamter hätte feststellen müssen. Nach Mitteilung des zuständigen Oberlandesgerichts werden gegen den Petenten aufgrund der oben genannten Dienstvergehen Disziplinarmaßnahmen auszusprechen sein.

Obwohl die disziplinarischen Ermittlungen insoweit abgeschlossen und die entsprechenden Vorwürfe nachgewiesen sind, konnte das Disziplinarverfahren bis heute nicht zum Abschluss gebracht werden, da in der Zwischenzeit der Verdacht eines neuerlichen Dienstvergehens im Raum steht: Die Staatsanwaltschaft hat am 12. April 2014 ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen des Verdachts der Nachstellung und der vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil einer Mitarbeiterin des Amtsgerichts eingeleitet.

Nach den Ermittlungen soll der Petent die Mitarbeiterin seit November vergangenen Jahres durch anonyme Telefonanrufe belästigt haben. Art und Umfang der Belästigungen führten bei der betroffenen Mitarbeiterin zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aufgrund derer sie wiederholt krankgeschrieben werden musste. Mittels einer Fangschaltung konnte die Polizei den Petenten im April stellen. Angesichts der Schwere dieser neuerlichen Vorwürfe prüft das Oberlandesgericht als personalverwaltende Stelle gegenwärtig eine vorläufige Dienstenthebung des Petenten.

Sowohl vor als auch nach Einleitung des Disziplinarverfahrens im August 2012 suchten der Direktor des Amtsgerichts, der damalige Präsident des Landgerichts und das Oberlandesgericht mehrfach das Gespräch mit dem Petenten, um vor dem Hintergrund der gegen ihn erhobenen Vorwürfe nach einer einvernehmlichen Einsatzmöglichkeit außerhalb der Funktion eines Verwaltungsleiters zu suchen. Bei diesen Gesprächen wurde jedoch deutlich, dass sich der Petent darauf versteift hatte, unter allen Umständen um diese Funktion zu kämpfen.

Ab September 2012 erschien der Petent unter Vorlage hausärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht mehr zum Dienst. Auch nachdem das zuständige Gesundheitsamt im Mai 2013 festgestellt hatte, dass der Petent dienstfähig war, blieb er dem Dienst weiter fern. Die Aufgaben des Verwaltungsleiters mussten seit dieser Zeit stellvertretend durch eine andere Beamtin wahrgenommen werden.

Einer weiteren amtsärztlichen Untersuchung kam der Petent schließlich durch seinen Antrag auf Wiedereingliederung zuvor. Diese wurde ab August 2013 durchgeführt, zunächst mit einer Dienstzeit von täglich zwei, dann mit vier und schließlich mit sechs Stunden. Leider zeigte sich dabei, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Petenten und dem Direktor des Amtsgerichts nicht mehr gewährleistet war, und der Petent die für einen Verwaltungsleiter erforderliche Führungs- und Sozialkompetenz vermissen ließ und der erforderlichen Vorbildfunktion nicht mehr gerecht wurde. Beispielsweise zog sich der Petent seit seiner Wiedereingliederung in sein Dienstzimmer zurück und suchte jegliche Begegnung oder Gespräche mit anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu meiden.

Ausweislich eines an den Direktor des Amtsgerichts gerichteten Schreibens vom 13. November 2013 ging der Petent zum damaligen Zeitpunkt selbst davon aus, dass das Vertrauensverhältnis zerrüttet war. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Petent dem Präsidenten des Landgerichts bei dem in der Petitionsschrift erwähnten Gespräch am 24. Oktober 2013 ein Schreiben überreichte, in welchem er vermeintliche Missstände beim Amtsgericht anprangerte, ohne seinen Direktor zuvor informiert zu haben.

Gleichwohl zeigte der Petent bei einem weiteren Gespräch mit dem Präsidenten des Landgerichts Ende Oktober 2013 keinerlei Kompromissbereitschaft. Beim Amtsgericht oder bei einem benachbarten Amtsgericht oder bei einem Amtsgericht außerhalb des Landgerichtsbezirks ein auf ihn zugeschnittenes Rechtspflegerreferat zu übernehmen, ohne Verwaltungsleiter zu sein, lehnte er strikt ab.

Aus diesen Gründen sah sich das insoweit zuständige Oberlandesgericht gezwungen, dem Petenten nach Abschluss seiner Wiedereingliederung im Wege der Umsetzung mit Wirkung zum 10. Dezember 2013 innerhalb des Amtsgerichts andere

Aufgaben eines Rechtspflegers zuzuweisen, namentlich Zwangsvollstreckung, Vereinsregister, Hinterlegung, Kosten in Familiensachen einschließlich Verfahrenskostenhilfe sowie Aufgebotsachen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten blieb ohne Erfolg. Klage hat der Petent nicht erhoben.

3. Der Vorwurf des Petenten, „das letzte von Direktor des Amtsgerichts gefertigte Dienstzeugnis sei manipuliert“, dürfte sich auf die der Petitionsschrift beigelegte dienstliche Beurteilung des Petenten vom 5. Januar 2011 aus Anlass seiner Bewerbung um die Stelle eines Oberamtsrats beziehen. Die vergebene Beurteilungsstufe „übertrifft teilweise die Anforderungen“, die entgegen der Behauptung des Petenten nicht der „niedrigsten Punktzahl“ entspricht, wird von den detaillierten inhaltlichen Ausführungen getragen, die der Petent auch nicht in Frage stellt. Seinen Widerspruch gegen die Beurteilung hat der Petent mit Schreiben vom 13. Juli 2011 zurückgenommen.
4. Als der Petent nach seiner 11-monatigen Abwesenheit seine Tätigkeit am Amtsgericht im Rahmen der Wiedereingliederung wieder aufnahm, wurde ihm durch den Direktor des Amtsgerichts ein anderes Dienstzimmer zugewiesen. Die Zuweisung des Zimmers erfolgte nach Mitteilung des Oberlandesgerichts in erster Linie in Umsetzung der Sicherheitskonzeption, die eine größtmögliche Trennung der öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereiche vorschreibt.
5. Die weiteren Beschwerdepunkte gegen den früheren Präsidenten des Landgerichts, den Direktor des Amtsgerichts und einen beim Oberlandesgerichts mit Personalangelegenheiten des gehobenen Dienstes betrauten Richter beziehen sich auf Einzelheiten der zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden, die der Petent in den vergangenen Monaten gegen eine Vielzahl von Personen erhoben hat, und die im Einzelnen geprüft und beschieden worden sind. Auch diese Vorwürfe sind unbegründet.

Soweit der Petent moniert, dass ihm der frühere Präsident des Landgerichts zunächst signalisiert habe, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen zu wollen, ist auszuführen, dass sich diese Hoffnung des Präsidenten zerschlagen hat, nachdem bei der weiteren Prüfung der Akten des Gerichtsvollziehers zahlreiche weitere Unregelmäßigkeiten und Fehler festgestellt werden mussten, die dem Petenten hätten auffallen müssen.

Entgegen der Behauptung des Petenten hat der frühere Präsident des Landgerichts ferner keine „Meinungsumfrage“ zur Beliebtheit des Petenten durchgeführt. Ohne den Petenten in irgendeiner Form bloßzustellen, hat der Präsident lediglich versucht, die Äußerung des Petenten zu verifizieren, dass sich seine Probleme auf das Verhältnis zum damaligen Direktor und dessen Sekretärin beschränkten, er von den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtsgerichts hingegen geschätzt werde.

Ebenso wenig ließ sich der Vorwurf erhärten, dass der frühere Präsident des Landgerichts anlässlich einer Personalversammlung im Juni 2013 erklärt habe, der Petent werde nicht mehr an das Amtsgericht zurückkehren. Dem Präsidenten war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass der Petent nach Feststellung des Gesundheitsamtes von Mai 2013 dienstfähig war und weder Interesse noch Bereitschaft hinsichtlich einer Versetzung oder Abordnung geäußert hatte. Gleichzeitig waren die krankheitsbedingten Abwesenheiten des Petenten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtsgerichts bekannt. Soweit der Präsident vor diesem Hintergrund geäußert haben sollte, dass es unwahrscheinlich sei, dass der Petent die Funktion des Verwaltungsleiters werde ausüben können, ging dies nicht über eine für alle naheliegende Schlussfolgerung hinaus.

Auch für die seitens des Petenten ohne nähere Begründung beanstandete Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

16. Petition 15/3919 betr. Allgemeine Dienstanweisung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Ansicht, dass die Regelung in der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung“ einer Stadt, die sich mit der Weisungsbefugnis von Vorgesetzten befasst, den Bestimmungen im Beamtenstatusgesetz zum Remonstrationsrecht widerspricht und deshalb aufgehoben werden muss. Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass verhindert werden muss, dass fachfremdes Personal für die technische Betreuung von kommunalen Gebäuden eingesetzt wird, da dies ein Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung darstellt.

II. Sachverhalt

Der Petent ist im gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst und als Sachbearbeiter zur Bauunterhaltung beim Hochbauamt einer Stadt beschäftigt. Ab dem Jahr 2011 kam es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten mit seinen Vorgesetzten bezüglich der von ihm zu erfüllenden Aufgaben. Der Petent ist der Ansicht, er sei wegen fehlender Qualifikation nicht in der Lage, technische Komponenten (z. B. Brandschutz, Lüftung) auszuschreiben, auszuführen und zu warten. Die Verantwortung für solche Tätigkeiten kann er seiner Auffassung nach nicht übernehmen. Würde er diese Aufgaben ausführen, so könne dies letztlich zu einer Gefährdung der Bevölkerung führen.

Nachdem der Petent die Rechtmäßigkeit der damaligen dienstlichen Anordnungen bezweifelt hat, hat er ein Remonstrationsverfahren angestrengt. Nach dessen Abschluss wurde ihm mitgeteilt, dass er die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen müsse. Er hat daraufhin gegenüber der Stadt erneut geäußert, dass er dies nicht tun werde. Seitens der Stadt wurde dem Petenten mitgeteilt, dass er mit disziplinarrechtlichen Schritten zu rechnen habe, sofern er die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfülle und den dienstlichen Anweisungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leiste. Als sich der Petent erneut weigerte, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen, leitete der Oberbürgermeister der Stadt am 25. Mai 2012 ein Disziplinarverfahren gegen den Petenten ein. Zur Begründung wurde angeführt, er verstoße gegen seine Pflichten nach § 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), wonach Beamtinnen und Beamte ihre Vorgesetzten zu beraten haben und deren Anordnungen befolgen müssen. Der Petent wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2012 befristet bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens vom Hochbauamt in ein anderes Amt umgesetzt. Mit Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt vom 2. November 2012 wurden die monatlichen Bezüge des Petenten nach § 29 des Landesdisziplinargesetzes für die Dauer von einem Jahr um 10 % gekürzt. Außerdem wurde verfügt, dass der Petent nach Eintritt der Unanfechtbarkeit und Abschluss des Disziplinarverfahrens seinen Dienst als Sachbearbeiter zur Bauunterhaltung beim Hochbauamt wieder anzutreten hat.

Gegen die Disziplinarverfügung hat der Petent am 28. November 2012 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Diese wurde mit Urteil vom 26. November 2013 abgewiesen. Hiergegen hat der Petent Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 26. März 2014 abgelehnt. Die von der Stadt erlassene Disziplinarverfügung ist damit bestandskräftig.

Der Petent ist der Auffassung, bei Ziffer 3.3.8 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt, die sich mit der Weisungsbefugnis von Vorgesetzten befasst, handele es sich um eine rechtswidrige Norm, die Bundesrecht widerspricht. Während das Remonstrationsverfahren nach § 36 BeamtStG über zwei Stufen verfüge, fehle der allgemeinen Dienstanweisung der Stadt eine Verantwortungsebene.

Der Petent hatte im Rahmen seines Klagevortrags auch erwähnt, dass im Rahmen der Klage auch die Rechtmäßigkeit der Ziffer 3.3.8 der AGA der Stadt zu überprüfen sei. Da das Remonstrationsverfahren dazu diene, den Konflikt des Beamten zwischen seiner ihm obliegenden Gehorsamspflicht und der eigenen Verantwortung für sein Diensthandeln zu lösen, sei es zwingend erforderlich, dass zwei Verantwortungsebenen zur Entscheidung über eine Arbeitsanweisung herangezogen würden, wie dies auch im BeamtStG geregelt sei. In diesem Punkt ist die AGA der Stadt nach Auffassung des Petenten als nicht ausreichend anzusehen, da dort geregelt ist, dass lediglich beim unmittelbaren Vorgesetzten Bedenken gegen Anordnungen geltend zu machen sind.

Nach Auffassung des Petenten ist es nicht auszuschließen, dass die Stadt bei seinem Remonstrationsverfahren nach der AGA und nicht nach den Vorschriften des BeamtStG verfahren ist. Er sieht die Gefahr, dass es in anderen Städten Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen wie in der in Rede stehenden Stadt gibt, und auch dort Remonstrationsverfahren nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt werden.

Das Gericht hat das Remonstrationsverfahren als ordnungsgemäß durchgeführt angesehen. Es hat sich in seinem Urteil nicht mit der Dienstanweisung befasst. Der sinnngemäßen Behauptung des Petenten, es sei ihm unmöglich, die ihm angewiesenen Aufgaben zu erledigen, weil er hierzu fachlich nicht geeignet sei, konnte das Gericht keine Folge leisten.

Da das Gericht der Auffassung der Stadt gefolgt ist, er müsse Aufgaben ausführen, für die er seiner Auffassung nach nicht qualifiziert ist, sieht der Petent die Gefahr, dass auch andere Städte ihre Gebäude von nicht qualifizierten, eventuell sogar fachfremdem (billigerem) Personal technisch betreut würden und dies zu einer Gefährdung der Bevölkerung führt.

III. Rechtliche Würdigung

Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof haben sich u. a. zum Remonstrationsverfahren und zu der Frage, ob der Petent, die ihm angewiesenen Aufgaben aufgrund seiner fachlichen Qualifikation erfüllen kann, geäußert. Es wurde festgestellt, dass das Remonstrationsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Mit der sinnngemäßen Behauptung, es sei ihm unmöglich, die ihm angewiesenen Aufgaben zu erledigen, weil er hierzu fachlich nicht geeignet sei, konnte der Petent ebenfalls nicht durchdringen. Es sei ureigenste Aufgabe eines Beamten mit der Ausbildung des Petenten, neben der Planung auch Ausschreibungen einzelner (auch technischer) Gewerke und die Bauüberwachung vorzunehmen.

Es trifft zu, dass die AGA der Stadt in Punkt 3.3.8 das Remonstrationsverfahren des § 36 BeamtStG nicht vollständig widerspiegelt. Dies ist aber auch nicht der Sinn dieser Vorschrift, denn diese beschreibt ganz allgemein die Weisungsbefugnis eines Vorgesetzten gegenüber seinem Mitarbeiter und die Pflicht des Mitarbeiters, diesen Weisungen Folge zu leisten. Das Remonstrationsverfahren soll hier nicht abgebildet werden. Sie soll insbesondere nicht dazu dienen, die bestehenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu ersetzen oder einzuschränken. Dies ergibt sich auch aus den Verweisen auf die tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Vorschriften für Baden-Württemberg über die Pflichten gegenüber den Vorgesetzten und die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen am Ende der Ziffer 3.3.8 der AGA (Verweise auf die §§ 74 und 75 Landesbeamtengesetz – LBG – in der Fassung vom 19. März 1996, das allerdings zum 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten ist; § 75 Abs. 2 LBG sah ein zweistufiges Remonstrationsver-

fahren vor). § 36 BeamtStG ersetzt nunmehr im Wesentlichen § 75 LBG alter Fassung.

Im Übrigen kann eine allgemeine Dienstanweisung lediglich innerbetriebliche Wirkung entfalten und demzufolge geltendes Bundesrecht – wie § 36 BeamtStG – keineswegs außer Kraft setzen.

Für die Entscheidung über die künftige Verwendung des Petenten ist der Oberbürgermeister der Stadt zuständig. Er ist Dienstvorgesetzter (§ 44 Abs. 4 Gemeindeordnung). Das Personalwesen gehört zu dem von der Verfassung garantierten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Anlass für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht ist nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

17. Petition 15/4236,

18. Petition 15/4237 und

19. Petition 15/4238 betr. Justizvollzug, Beschwerde über die Staatsanwaltschaft u. a.

Der Petent wendet sich gegen seine Krankenbehandlung im Justizvollzug im Jahr 2008 einerseits im Hinblick auf eine Fußverletzung (Petition 15/4236) und andererseits im Hinblick auf eine fehlerhafte Medikation (Petition 15/4237). Beide Petitionen behandeln daneben Folgeereignisse aus beiden Vorgängen. Schließlich wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung im Verfahren der Staatsanwaltschaft hinsichtlich seiner Anzeige gegen einen Mitgefangenen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (Petition 15/4238).

Petition 15/4236

1. Der Petent bemängelt Versäumnisse des ärztlichen Diensts der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Behandlung einer bei ihm bestehenden Fußverletzung während seiner dortigen Unterbringung in der Untersuchungshaft im Jahr 2008. Des Weiteren beanstandet der Petent eine damalige angebliche Untätigkeit von Vollzugsbediensteten der Justizvollzugsanstalt in Bezug auf Drogenhandel unter Gefangenen; seinerseits bereits im Jahr 2008 gegenüber der Justizvollzugsanstalt vorgetragene Beschwerden sei nicht nachgegangen worden.

Das Vorbringen des Petenten war insofern bereits Gegenstand der Petition 14/2629. Der Petition wurde seinerzeit nicht abgeholfen (vgl. Drucksache 14/3647, lfd. Nr. 10 und 13). Zum damaligen Sachverhalt kann aus heutiger Sicht lediglich noch hinzugefügt werden, dass die Justizvollzugsanstalt

fortlaufend geeignete Maßnahmen trifft, um Drogen- und Medikamentenhandel nach Möglichkeit zu unterbinden.

2. Zudem wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung seiner im Hinblick auf die von ihm behauptete mangelhafte medizinische Versorgung erfolgten Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft. Der Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt wegen unterlassener Hilfeleistung durch die Verweigerung einer zeitnahen Operation am Fuß wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 2009 keine Folge gegeben, da anhand der glaubhaften Darlegungen des Anstaltsarztes zur durchgeführten Behandlung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat gegeben seien. Gegen diese Verfügung legte der Petent mit Schreiben vom 15. Februar 2009 Beschwerde ein. Die Vorlage der Akte an die Generalstaatsanwaltschaft zur Entscheidung über die Beschwerde erfolgte dergestalt, dass ein Aktendoppel gefertigt und dieses der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt wurde. Die auf die Beschwerde ergangene Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft ist bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr auffindbar. Bei der Generalstaatsanwaltschaft ist kein entsprechender Vorgang registriert. Allerdings sieht sie die Beschwerde nach heutiger (nochmaliger) Bewertung des Akteninhalts als unbegründet an. Im Übrigen wäre die dem Angezeigten zur Last gelegte Tat mittlerweile verjährt.

Zwar lassen sich die Vorgänge im Hinblick auf die fragliche Beschwerdeentscheidung aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr vollständig aufklären. Festzuhalten bleibt jedoch, dass nach dem Akteninhalt keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte für die vom Petenten behaupteten Straftaten vorhanden waren. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht daher kein Anlass.

3. Aufgrund der Behauptungen des Petenten, der Anstaltsarzt habe die Krankenunterlagen manipuliert, wurde gegen den Petenten vom Amtsgericht im Wege des Strafbefehls wegen übler Nachrede eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 5 Euro verhängt. Gegen diesen Strafbefehl legte der Petent durch seinen Verteidiger Einspruch ein. Mit Urteil des Amtsgerichts vom 28. April 2009 wurde der Petent hierauf zu der Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Straferschwerend wurde hierbei berücksichtigt, dass der Petent selbst nach „sorgfältiger Aufdröselung des Sachverhalts“ im Rahmen der Hauptverhandlung vehement auf seinem Manipulationsvorwurf beharrt habe. Auf seine Berufung hin stellte das Landgericht das Verfahren nach § 154 der Strafprozessordnung ein, da die Strafe, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben der durch Urteil des Landgerichts vom 25. April 2008 verhängten Freiheitsstrafe von zehn Jahren nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre.

Eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen ist bereits im Hinblick auf die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Würt-

temberg garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht möglich.

4. Daneben wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung in einem gegen einen Mitgefangenen geführten Verfahren vor dem Amtsgericht. Der Petent hatte einen Mitgefangenen wegen eines tätlichen Angriffs im April 2009 angezeigt. Die Staatsanwaltschaft erhob hierauf am 9. Oktober 2009 Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung gegen den Mitgefangenen, dem sie vorwarf, er habe dem Petenten ohne rechtfertigenden Grund einen Faustschlag ins Gesicht versetzt, wobei er in der zuschlagenden Hand ein Zellenschloss gehalten habe. Zwei weitere Schläge habe er dem Petenten gegen Schulter und Rücken versetzt. Mit Urteil vom 9. April 2010 sprach das Amtsgericht den Mitgefangenen nach zweitägiger Hauptverhandlung frei, da die Einlassung des Mitgefangenen, er sei vom Petenten verbal provoziert und mehrfach getreten worden und habe mithin in Notwehr gehandelt, nicht widerlegt worden sei. Auf die Berufung des Petenten als Nebenkläger stellte das Landgericht das Verfahren im Hinblick auf die Verurteilung des Mitgefangenen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe durch Beschluss nach § 154 der Strafprozessordnung ein. Gegen den Beschluss des Landgerichts legte der Petent „Rechtsbeschwerde“ ein. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 27. Juli 2010 wurde die Sache zur erneuten Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens an das Landgericht zurückgegeben, da der Antrag des Petenten als Gehörsrüge auszulegen sei, nachdem das Landgericht es unterlassen habe, den Petenten vor der Einstellung des Verfahrens anzuhören. Das Landgericht entschied durch Beschluss vom 16. August 2010, dass es auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Petenten bei der getroffenen Entscheidung verbleibe. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Petenten wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts als unzulässig verworfen.

Auch insofern ist eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

5. Hinsichtlich eines Antrags des Petenten vom 12. August 2014 auf Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens wurden die Akten durch die Staatsanwaltschaft dem Landgericht vorgelegt.

Petition 15/4237

Ausgangspunkt ist insoweit die Behauptung des Petenten, er sei am 8. Oktober 2008 im Justizvollzugskrankenhaus zu Unrecht mit einer hohen Dosis Methadon behandelt worden. Auch sei das Ermittlungsverfahren auf seine diesbezügliche Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft hin unzureichend geführt worden.

1. Hinsichtlich der Vorwürfe betreffend das Justizvollzugskrankenhaus ist zunächst festzustellen, dass eine dienstrechtliche Aufklärung des Sachverhalts wegen des Zeitablaufs keinen Erfolg ver-

spricht. Es kann aber auf einen Bericht des damaligen Ärztlichen Direktors am 15. Januar 2009 an die Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden. Danach hat der Petent am fraglichen Tag nur die verordneten 750 mg Novaminsulfon in Tropfenform erhalten. Eine Verwechslung von Medikamenten, eine Fehldosierung oder eine vorsätzliche Beibringung eines anderen Medikaments konnte zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Methadon wurde damals im Justizvollzugskrankenhaus nicht ausgegeben. Das ergab sich eindeutig durch Befragung behandelnder Ärzte und von Pflegekräften. Der Vorwurf des Petenten, die Aufklärung sei unterdrückt bzw. vertuscht worden, ist haltlos.

2. Der Petent wendet sich auch diesbezüglich gegen die Sachbehandlung seiner erstatteten Strafanzeige. Auf die Strafanzeige des Petenten unter anderem gegen eine Oberschwester des Justizvollzugskrankenhauses leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme des Justizvollzugskrankenhauses vom 15. Januar 2009 (s. o.) wurde das Verfahren wegen Nichterweislichkeit strafbaren Verhaltens nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Die Beschwerde des Petenten wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 25. Februar 2009 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 6. Januar 2009 erkundigte sich der Petent bei der Staatsanwaltschaft nach dem Sachstand betreffend seine Strafanzeige vom 21. Oktober 2008. Das Schreiben vom 6. Januar 2009 konnte zunächst nicht zugeordnet werden, weshalb unter einem anderen Aktenzeichen eine neue Anzeigesache angelegt wurde. Diese wurde später zum inhaltsgleichen ursprünglichen Verfahren verbunden. Mit Schreiben vom 13. Mai 2013 erstattete der Petent Strafanzeige gegen den zuständigen Bearbeiter des Ermittlungsverfahrens. Der Anzeige wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 2013 nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung keine Folge gegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 18. November 2013 zurückgewiesen.

Der in der Petition zunächst sinngemäß erhobene Vorwurf, die Staatsanwaltschaft habe in dem Verfahren mit Absicht falsche Beschuldigte – insbesondere eine Oberschwester des Justizvollzugskrankenhauses, die am 8. Oktober 2008 im Urlaub gewesen sei – benannt, um den Vorfall zu vertuschen, ist haltlos. Der Petent selbst hat die Strafanzeige namentlich gegen die Oberschwester gerichtet. Die Staatsanwaltschaft hat auf Grundlage der ausführlichen Stellungnahme des Justizvollzugskrankenhauses vom 15. Januar 2009 (siehe oben) festgestellt, dass an dem vom Petenten angezeigten Sachverhalt andere Personen beteiligt waren. Auch wenn sich aus der Stellungnahme keine konkreten Hinweise auf eine strafbare Handlung dieser Personen ergaben, hat die Staatsanwaltschaft diese formal als Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens geführt. Soweit in der Petition eine Frau – erstmals – als vermeintliche Täterin benannt

wird, ergeben sich aus der Stellungnahme vom 15. Januar 2009 keine Anhaltspunkte für deren Beteiligung. Soweit der Petent weiter beanstandet, der von ihm angezeigte Staatsanwalt habe die Existenz seiner Strafanzeige vom 21. Oktober 2008 abgestritten, ist dieser Vorwurf unbegründet. Das Schreiben vom 13. Januar 2009 rührt – wie ausgeführt – daher, dass die Sachstandsanfrage des Petenten vom 6. Januar 2009 zunächst nicht dem ursprünglichen Ermittlungsverfahren zugeordnet werden konnte.

Das diesbezügliche weitere Petitionsvorbringen erschöpft sich in der Behauptung der fehlerhaften Sachbehandlung, ohne dass in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht entscheidungserhebliche neue Aspekte aufgezeigt werden. Es besteht daher kein Grund, die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft zu beanstanden.

3. Der Petent wendet sich schließlich auch gegen die Sachbehandlung im Rahmen seines Antrags auf Beiordnung eines Verteidigers für das Klageerzwingungsverfahren gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft (s. o.).

Hinsichtlich seiner Beschwerde über die Ablehnung seines Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zu den Bedingungen der Prozesskostenhilfe verbietet sich wiederum eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidung.

Darüber hinaus rügt der Petent die Untätigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts auf seine diesen Sachverhalt betreffenden Beschwerden gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts.

Auf die entsprechende Eingabe des Petenten vom 15. Juni 2014 wurde durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Stellungnahme des betreffenden Strafsenats eingeholt. Diese wurde unter dem Datum 26. Juni 2014 abgegeben. Am 10. Juli 2014 ging auf Anforderung über den entsprechenden Strafsenat die Eingabe des Petenten vom 22. Januar 2014 beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Daraufhin erhielt der Beschwerdeführer mit Datum vom 31. Juli 2014 einen Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dem ihm der Verfahrensgang dargelegt wurde. Dieser Bescheid dürfte sich mit der Petition des Petenten vom Juli 2014 überschneiden haben. Mit Schreiben vom 20. August 2014 wandte sich der Petent erneut an das Oberlandesgericht, wobei er einerseits wiederum die Entscheidung des Oberlandesgerichts monierte und andererseits den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts kritisierte. Insofern wurde das Schreiben als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vorgelegt; diese wurde unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen.

Petition 15/4238

Schließlich wendet sich der Petent in seiner Eingabe vom 17. Juli 2014 gegen die Sachbehandlung im Verfahren der Staatsanwaltschaft hinsichtlich seiner Anzeige gegen einen Mitgefangenen wegen des Ver-

dachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 10. August 2010 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da sich im Rahmen der Ermittlungen keine hinreichenden Verdachtsmomente gegen den Mitgefangenen ergeben haben. Die Angaben des Petenten seien nicht geeignet gewesen, einzelne Betäubungsmittelgeschäfte zu belegen, zumal der Petent deutliche Belastungstendenzen gezeigt habe, sodass der Wahrheitsgehalt der Aussage fraglich sei.

Auch insofern sind Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

20. Petition 15/4352 betr. Justizvollzug, Beschwerde über die LOK

Der Petent ist Sicherungsverwahrter in der JVA. Er beantragte mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts eine gerichtliche Entscheidung, wonach die JVA verpflichtet werden sollte, dem Petenten, der auf dem Stockwerk 2 der JVA untergebracht war, dieselben Rechte zuzugestehen wie den Sicherungsverwahrten auf anderen Stockwerken. Durch Beschluss des Landgerichts vom 31. Januar 2014 wurde der Antrag zurückgewiesen und dem Petenten die Kosten des Verfahrens aufgelegt.

Mit Kostenrechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 9. Juli 2014 wurden die entstandenen Gerichtskosten in Höhe von 35 Euro bei dem Petenten erhoben. Am 18. August 2014 erließ die Landesoberkasse Baden-Württemberg als beitreibende Stelle einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, mit dem die Forderung des Schuldners gegenüber der JVA auf Zahlung von Hausgeld gepfändet und zur Einziehung überwiesen wurde.

Mit Schreiben vom 24. August 2014 monierte der Petent, dass gegen ihn Vollstreckungskosten in Höhe von 23,50 Euro festgesetzt wurden. Er führt aus, dass er der Landesoberkasse Baden-Württemberg angeboten habe, die Gerichtskosten in Höhe von 35 Euro in zwei Raten zu bezahlen. Unter demselben Datum wandte sich der Petent mit inhaltsgleichem Schreiben an den Petitionsausschuss des Landtags. Die JVA als Drittschuldner hat den Betrag von 58,50 Euro (Gerichtskosten und Vollstreckungskosten) am 25. August 2014 an die Landesoberkasse Baden-Württemberg abgeführt.

Die Landesoberkasse Baden-Württemberg hat mit beigefügtem Schreiben vom 10. September 2014 mitgeteilt, dass in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls auf die vom Petenten monierten Voll-

streckungskosten in Höhe von 23,50 Euro verzichtet und dieser Betrag dem Petenten zurückerstattet werde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Vollstreckungskosten in Höhe von 23,50 Euro dem Petenten zurückerstattet werden für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schwehr

21. Petition 15/4382 betr. Nichtbewilligung Landeszuschuss; Breitbandversorgung über Funk

I. Gegenstand der Petition

Anlass der Petition ist das Vorhaben einer Gemeinde, in einem Ortsteil eine flächendeckende Grundversorgung mit Breitbandinternet (mehr als 2 Mbit/s beim Herunterladen der Daten) mittels Richtfunktechnologie bereitzustellen und dies durch das Land fördern zu lassen. Die Petentin spricht sich gegen die Förderung aus, da aus ihrer Sicht die Breitbandversorgung ausreichend und auch keine Fördergrundlage mehr vorliegt.

Nach Aussage der Petentin,

- ist die bestehende Verbindung der Deutschen Telekom fast durchweg in der Lage, eine flächendeckende Versorgung von mehr als 2 Mbit/s zur Verfügung zu stellen. Größtenteils sind 6 Mbit/s die Regel,
- gibt es auch die Möglichkeit über andere Anbieter eine LTE-Funkverbindung einzurichten.

Mit der Petition soll verhindert werden, dass ein von der Gemeinde beabsichtigter Antrag auf Förderung zur Umsetzung der Breitbandversorgung bewilligt wird und damit Steuergelder für eine nicht zukunftsorientierte Technik ausgegeben werden. Zudem befürchtet die Petentin, dass die Installation der Funktechnik einen zukünftigen, auch kurzfristigen Ausbaus mit einer leitungsgebundenen Lösung verhindert.

II. Sachverhalt

Beim einem möglichen Förderantrag der Gemeinde ginge es um die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative II Baden-Württemberg (VwV Breitband vom 22. Mai 2012, Ziffer 6.1), zur Herstellung und zum Betrieb einer Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandgrundversorgung in einem Ortsteil der besagten Gemeinde.

Wie die Petentin selber ausführt, besteht noch keine flächendeckende schnelle Internetversorgung in diesem Ortsteil. Des Weiteren wird die Versorgung mit Bandbreiten, gemäß den Angaben des Breitbandatlases des Bundes, von über 6 Mbit/s für drei Viertel des Teilorts mit einer Verfügbarkeit von 0 bis 10 Prozent

und einem Viertel des Teilorts mit 10 bis 50 Prozent angegeben. Eine ausreichende Breitbandversorgung mittels der LTE-Technik wird im Breitbandatlas nur für einen Teil (ca. 1/3) des Ortsteils angegeben.

Somit ist eine grundsätzliche Förderung einer Breitbandversorgung möglich.

III. Rechtliche Würdigung

Derzeit liegt dem Regierungspräsidium als der zuständigen Bewilligungsbehörde noch kein Antrag zur Entscheidung vor.

Somit kann über eine Förderung derzeit keine Aussage gemacht bzw. entschieden werden. Sollte die Gemeinde einen Förderantrag dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen, wird dieser pflichtgemäß geprüft und beschieden werden.

Auch nach einer evtl. Inbetriebnahme einer geförderten funkbasierten Breitbandversorgung kann die Gemeinde jederzeit eine kabelgebundene Lösung verfolgen und umsetzen. Eine Förderung von Breitbandmaßnahmen durch das Land schließt eine weitere Verbesserung der Versorgungslage mit schnellem Internet, ebenfalls mit einer Landesförderung, nicht aus.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

22. Petition 15/3722 betr. Öffentliche Ordnung

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen einen aus seiner Sicht unzulässig auf einer Straße abgestellten Kraftfahrzeuganhänger. Außerdem bemängelt er die Vorgehensweise eines Mitarbeiters eines Taxiunternehmens, der zu Beginn und Ende seiner Schicht durch Tausch des Parkplatzes entweder sein Privatfahrzeug oder ein Taxi in dieser Straße parkt. Er bittet um Maßnahmen zur Behebung der Situation.

Sachverhalt:

Der Petent wohnt in der besagten Straße, in der sich ein Taxiunternehmen befindet. Der Petent hat sich in der Vergangenheit wiederholt über das Abstellen eines Kfz-Anhängers in der Straße beschwert sowie über das Verhalten der Mitarbeiter des Taxiunternehmens, die ihr Fahrzeug auf der Fahrbahn abstellen, den Parkplatz, in dem das Taxi steht, durch Wegfahren freimachen und ihr Privatfahrzeug anschließend in der frei gewordenen Parklücke abstellen. Am Ende der Schicht wird dann das Taxi gegen das Privatfahrzeug getauscht.

Die in Rede stehende Straße ist eine Ortsstraße in einem Wohngebiet mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Straße weist weder in Bezug auf das Verkehrsaufkommen noch auf den Parkdruck Besonderheiten auf; es besteht kein Halt- oder Parkverbot. Deshalb dürfen dort Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abgestellt werden, bei Anhängern mit der Einschränkung, dass sie ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden dürfen (§ 12 Abs. 3 b und 4 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –).

Der ruhende Verkehr in der Straße wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst regelmäßig überwacht, hauptsächlich in Bezug auf den vom Petenten beanstandeten Kfz-Anhänger. Bisher wurden insoweit keine Verkehrsverstöße festgestellt.

Beschwerden von anderen Anwohnern aus der Straße liegen nicht vor.

Rechtliche Würdigung:

Das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf der Fahrbahn in der besagten Straße durch Mitarbeiter eines Taxiunternehmens verstößt nicht gegen die Straßenverkehrs-Ordnung. Da ein Halt- oder Parkverbot nicht besteht, ist das Parken auf der Fahrbahn straßenverkehrsrechtlich zulässig. Auch das vom Petenten beanstandete Umparken kann nicht beanstandet werden. Das Ein- und Ausparken führt nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.

Bei den bisher durchgeführten Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der Straße, insbesondere auch des Kraftfahrzeuganhängers, wurden keine Verkehrsverstöße festgestellt.

Da das Parken zulässig ist, ist die Vorgehensweise des Taxiunternehmens nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage kommt ein Einschreiten nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

26. 11. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen